



**Schola Europaea**

Büro des Generalsekretärs

Generalsekretariat

**Az.: 2020-12-D-9-de-3**

**Orig.: FR**

## **Zulassungsstrategie an den Europäischen Schulen von Brüssel für das Schuljahr 2021-2022**

---

**Zentrale Zulassungsstelle**

---

## **I. VORBEMERKUNGEN**

In dem gesamten Dokument werden aus Gründen der vereinfachten Textverfassung und -lektüre Kürzel verwendet. Eine Übersicht befindet sich in Anhang IV.

Im Gegensatz zu den anderen Unterrichtsstufen sind die Klassen K1 und K2 als eine einzige Klasse zu betrachten, was insbesondere bei der Berechnung der Schwellenwerte der verfügbaren Plätze zu berücksichtigen ist. K1 und K2 entsprechen somit der Klasse des Kindergartens.

P1 bis P5 entsprechen den fünf Klassen des Primarbereichs.

S1 bis S7 entsprechen den sieben Klassen des Sekundarbereichs.

Die Sprachabteilungen verfügen:

- über Klassen<sup>1</sup> an mehreren Schulen/Standorten; sie werden dann als „mehrfach vorhanden“ bezeichnet,
- über Klassen an einer einzigen Schule/einem einzigen Standort; sie werden dann als „einmalig“ bezeichnet.

Sie werden mit nachfolgenden Kürzeln bezeichnet:

### **- mehrfach vorhandene Sprachabteilungen:**

DE	deutsche Sprachabteilung
EL	griechische Sprachabteilung (für den Kindergartenbereich, P1, P2 und P3)
EN	englische Sprachabteilung
ES	spanische Sprachabteilung
FI	finnische Sprachabteilung (für den Kindergarten- und Primarbereich)
FR	französische Sprachabteilung
IT	italienische Sprachabteilung
LT	litauische Sprachabteilung (für den Kindergarten- und Primarbereich)
NL	niederländische Sprachabteilung
PT	portugiesische Sprachabteilung (für den Kindergarten- und Primarbereich)
SV	schwedische Sprachabteilung (für den Kindergarten- und Primarbereich)

### **- einmalige Sprachabteilungen:**

BG	bulgarische Sprachabteilung: eröffnet bis S5
CS	tschechische Sprachabteilung
DA	dänische Sprachabteilung
EL	griechische Sprachabteilung ab P4
ET	estnische Sprachabteilung: eröffnet bis P5
FI	finnische Sprachabteilung ab S1
HU	ungarische Sprachabteilung
LT	litauische Sprachabteilung ab S1
LV	lettische Sprachabteilung: eröffnet bis P5
PL	polnische Sprachabteilung

---

<sup>1</sup> Darunter Satellitenklassen

---

PT	portugiesische Sprachabteilung ab S1
RO	rumänische Sprachabteilung: eröffnet bis S4
SK	slowakische Sprachabteilung: eröffnet bis P5
SV	schwedische Sprachabteilung ab S1

Angesichts der Zwänge, denen die Struktur der Europäischen Schulen in Brüssel unterliegt, wurden im Laufe der vergangenen Schuljahre an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael **Satellitenklassen** untergebracht, wobei diese Klassen dort jedoch nicht über eine entsprechende Sprachabteilung verfügen.

Gegenwärtig betrifft dies Klassen folgender Sprachen:

- Deutsch (L1 DE) eröffnet bis P5,
- Griechisch (L1 EL) eröffnet bis P3,
- Englisch (L1 EN) eröffnet bis P3,
- Spanisch (L1 ES) eröffnet bis P2,
- Italienisch (L1 IT) eröffnet bis P3.

Die in diesen Klassen eingeschriebenen Schüler werden bezüglich der Anwendung der Gesamtheit der in der Organisation der Europäischen Schulen geltenden Texte als Schüler der ihrer Sprache 1 entsprechenden Sprachabteilung betrachtet.

**Die SWALS-Schüler**, für deren Muttersprache/dominante Sprache es keine entsprechende Sprachabteilung an den Europäischen Schulen von Brüssel für die erforderliche Unterrichtsstufe und Klasse gibt, werden den Sprachabteilungen DE, EN oder FR zugeordnet.

Es handelt sich um folgende Schüler:

bulgarische Schüler (BG) ab S6

kroatische Schüler (HR)

estnische Schüler (ET) ab S1

lettische Schüler (LV) ab S1

rumänische Schüler (RO) ab S5

slowakische Schüler (SK) ab S1

slowenische Schüler (SL)

**maltesische Schüler (MT).**

---

**Die Schulen/Standorte** werden wie folgt bezeichnet:

**EEB1** für die **Europäische Schule Brüssel I**, die über 2 Standorte verfügt:

- **EEB1 - Standort UCC** für den Standort Uccle, in 1180 Brüssel, Avenue du Vert Chasseur, 46,
- **EEB1 - Standort BK**, für den Standort Berkendael, in 1190 Brüssel, Rue de Berkendael, 70-74.

**EEB2** für die **Europäische Schule Brüssel II**, die über 2 Standorte verfügt:

- **EEB2 – Standort WOL** für den Standort Woluwé, in 1200 Brüssel, Avenue Oscar Jespers, 75
- **EEB2 – Standort EVE** für den Standort Evere, in 1110 Bruxelles, Boulevard Léopold III, 1; ab September 2021.

**EEB3** für die **Europäische Schule Brüssel III**, in 1050 Brüssel, Boulevard du Triomphe, 135.

**EEB4** für die **Europäische Schule Brüssel IV**, in 1020 Brüssel, Drève Sainte-Anne, 86.

Die Zentrale Zulassungsstelle wird mit ZZ bezeichnet.

---

## II. VORWORT

Auf seiner Sitzung vom 25. und 26. April 2006 in Den Haag hat der Oberste Rat (OR) die Einrichtung einer Zentralen Zulassungsstelle (ZZ) beschlossen, die sich mit den Einschreibungen an den Europäischen Schulen (ES) in Brüssel zu befassen hat. Die Einzelheiten zur Regelung ihrer Verwaltungsweise sowie ihres Auftrags sind Gegenstand einer Arbeitsordnung, die auf der Sitzung des Obersten Rates vom 7., 8. und 9. Dezember 2016 beschlossen wurde.

Die Grundlage der Zulassungsstrategie der ZZ liegt in dem von den Vertragsparteien der Vereinbarung über die Satzung der ES erteilten Dienstauftrag der ES, d. h. in erster Linie „die Kinder der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam zu unterrichten“ (hiernach die Schüler der Kategorie I<sup>2</sup>).

Dabei ist jedoch festzustellen, dass der OR anlässlich seiner Sitzung vom 25. und 26. Oktober 2005 bestätigt hat, dass den Eltern, die sich um eine Aufnahme ihrer Kinder der Kategorie I in Brüssel bemühen, keinerlei Garantie für die Einschulung an einer der ES ihrer Wahl in Brüssel gewährleistet werden kann, was seither weiterhin durch die Entwicklung der Sachlage an den ES bekräftigt wurde.

Die Europäischen Schulen in Brüssel stehen in ihrer Gesamtheit vor erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufnahmekapazität. Diese Schwierigkeiten kommen insbesondere in folgenden Aspekten zum Ausdruck:

- Aufgrund der zurzeit der ZZ vorliegenden Statistikdaten steigt die globale Schulbevölkerung der vier bestehenden Schulen konstant an: per 15. Oktober 2020 waren an den Europäischen Schulen von Brüssel 13.916 Schüler eingeschrieben, gegenüber 13.430 Schülern, die am 15. Oktober 2019 eingeschrieben waren; dies entspricht einer Zunahme der Gesamtzahl um 486 Schüler oder um 3,62 %;
- Die verfügbare Klassenraumzahl pro Standort ist ein einschränkender Faktor; und die Höchstzahl der Klassenräume an den Schulen EEB1 – Standort UCC, EEB2 und EEB3 ist erreicht (bzw. wird das in Kürze sein).
- Folgende organisatorische Schwierigkeiten treten auf, wenn Klassen mit annähernd der Schülerhöchstzahl von 30 Schülern gebildet werden:
  - o Die Aufnahme eines einzigen Schülers mit besonderem Prioritätskriterium bewirkt die Teilung der Gruppe.
  - o Die Teilung der Gruppe erfolgt für manche Unterrichte automatisch (die naturwissenschaftlichen Fächer zum Beispiel können im Sekundarbereich nicht in Klassen von über 25 Schülern unterrichtet werden<sup>3</sup>, usw.).
- Unabhängig von der Klassenbildung müssen die gemeinnützigen Infrastrukturen (Pausenhof, Schulmensa, Sportsaal, wissenschaftliche Laboratorien usw.) die gesamte Schulbevölkerung aufnehmen können, ohne dass gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen wird.

---

<sup>2</sup> Die Schüler der Kategorie I sind die Kinder der Beamten im Dienst der Gemeinschaftsorgane und der Organisationen, die in der Liste, die auf der Website der Europäischen Schulen [www.eurasc.eu](http://www.eurasc.eu), Rubrik „Zulassungsbedingungen“ veröffentlicht ist, enthalten sind und unmittelbar und ständig für einen mindestens einjährigen Zeitraum eingestellt sind.

<sup>3</sup> Beschlüsse des Obersten Rates vom 16., 17. und 18. April 2013

- 
- Der Standort Berkendael der Europäischen Schule Brüssel I bietet Aufnahmekapazitäten nur für den Kindergarten- und den Primarbereich. Gegenwärtig sind dort die Sprachabteilungen FR, LV, SK und Satellitenklassen DE, EL, EN, ES und IT untergebracht.
  - Der Standort Evere der Europäischen Schule Brüssel II wird seine Türen im September 2021 öffnen und beschränkt seine Aufnahmekapazitäten ebenfalls ausschließlich auf den Kindergarten- und Primarbereich. Dort werden die Sprachabteilungen DE, EN, FI, FR, IT, LT, NL, PT, SV untergebracht werden, sofern es genügend Schüler pro Klasse gibt und vorbehaltlich der Regeln zu Zusammenlegungen nach Klassenstufe.

**Das vorrangige Ziel der Strategie ist das Erreichen der Basisschülerzahl für den neuen Standort Evere, um die anderen Schulen/Standorte zu entlasten und Klassen, die früher dem Kindergarten- und Primarbereich gewidmet waren, nunmehr wieder als Klassen des Sekundarbereichs zu nutzen. Somit werden für die an der EEB2 – Standort Evere eröffneten Klassenstufen und Sprachabteilungen alle Einschreibungsanträge dorthin geleitet (außer wenn ein Prioritätskriterium geltend gemacht wird).**

Auf seiner Sitzung vom 20. Oktober 2020 beschloss der Oberste Rat, die Integration der jeweiligen Standorte von Berkendael und Evere in die EEB1 und EEB2 zu optimieren. Demzufolge werden die Schüler, die diese Standorte besuchen – welche Unterricht beschränkt auf den Kindergarten- und Primarbereich anbieten –, ihre Schullaufbahn im Sekundarbereich respektive an der EEB1 – Standort Uccle und an der EEB2 – Standort Woluwé fortsetzen.

### **III. LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2021-2022**

Der Oberste Rat hat auf seiner Tagung vom 1., 2. und 3. Dezember 2020 die Leitlinien genehmigt, die auf der Website der Europäischen Schulen [www.eurasc.eu](http://www.eurasc.eu) unter *Einschreibungen* veröffentlicht sind. Sie gelten als hier zur Gänze wiedergegeben.

Die ZZ hat daraufhin die Zulassungsstrategie für das Schuljahr 2021-2022 auf der Grundlage des o. g. Beschlusses des Obersten Rates erarbeitet.

Angesichts der Zunahme der Schülerzahlen und der den Europäischen Schulen zur Verfügung gestellten Infrastruktur ist die ZZ nicht in der Lage zu garantieren, dass sie allen Schülern der Kategorie I, die einen Platz an den Europäischen Schulen von Brüssel beantragen, einen Platz zuweisen kann, selbst wenn alles unternommen wird, um dieses Ziel im Interesse der schulpflichtigen und einzuschreibenden Schüler zu erreichen, insbesondere durch die Nutzung der neuen Aufnahmekapazitäten am Standort Evere der Europäischen Schule Brüssel II.

Während des Einschreibungsverfahrens prüft die ZZ die Zahl der Einschreibungsanträge regelmäßig und hält dabei die allgemeinen Vorschriften und besonderen Prioritätskriterien, die im vorliegenden Dokument erörtert werden, ein.

---

## **IV. UMSETZUNG**

Unter Einhaltung einer strikten Objektivität wird bei der Bearbeitung der Anträge in der ersten Einschreibungsphase auf elektronischem Wege eine Zufallseinstufung aller Einschreibungs- und Transferanträge vorgenommen, die berücksichtigt wird:

- wenn eine Einschreibung eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung betrifft;
- um eine Rangordnung der Zuweisungen der Einschreibungsanträge ohne besonderes Prioritätskriterium zu erstellen;
- und jedes Mal, wenn die Zahl der Einschreibungsanträge höher als die Zahl einplanbarer Plätze ausfällt.

Die Zufallseinstufung wird ebenfalls angewandt, wenn die Einstufungsrangordnung nicht ausdrücklich in der Zulassungsstrategie festgelegt ist.

Die Zufallseinstufung legt in der ersten Einschreibungsphase die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch die ZZ im Hinblick auf die Zuweisung der Plätze in einer bestimmten Sprachabteilung oder Klasse fest. In der zweiten Einschreibungsphase wird die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch das Datum und die Uhrzeit des Erhalts des vollständigen Antrags festgelegt.

Die Zufallseinstufung verleiht einem Antragsteller, der über einen höheren Rang verfügt, nicht notwendigerweise ein größeres Recht auf die Berücksichtigung seiner mitgeteilten Präferenzen, als das für einen im Anschluss an die Zufallseinstufung niedriger eingestuftem Antragsteller der Fall wäre. Die Zufallseinstufung legt einzig und allein die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge fest.

Die Einführung eines Einschreibungs- oder Transferantrags in die Zufallseinstufung erfolgt immer unbeschadet künftiger Beschlüsse der ZZ und ohne jede nachteilige Anerkennung für die ZZ.

Die ZZ führt im Rahmen der Zulassungsstrategie 2021-2022 zwei Einschreibungsphasen durch, die nachstehend beschrieben werden.

Die Zuweisung eines Platzes während einer der Einschreibungsphasen schließt die Möglichkeit aus, einen anderen Platz zu erhalten, der während dieser Phase oder nach deren Abschluss frei würde.

---

## V. MODALITÄTEN DER ZULASSUNGSSTRATEGIE 2021-2022

I. VORBEMERKUNGEN .....	2
II. VORWORT .....	5
III. LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2021-2022 .....	6
IV. UMSETZUNG .....	7
V. MODALITÄTEN DER ZULASSUNGSSTRATEGIE 2021-2022 .....	8
1. <i>Definitionen und Kompetenzen</i> .....	9
2. <i>Einschreibungs- oder Transferanträge</i> .....	11
A. Formular .....	11
B. Fristen für das Einreichen der Anträge .....	12
C. Angabe der Präferenzen in Bezug auf die Schule/den Standort .....	13
D. Klassenstufe und Sprachabteilung .....	14
E. Bearbeitung der Anträge .....	15
3. <i>Struktur der Klassen</i> .....	17
4. <i>Klassenbildung</i> .....	18
5. <i>Gemeinsame Einschreibungsanträge für Geschwister</i> .....	19
6. <i>Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung der Schüler der Kategorien I und II*</i> .....	20
A. Einmalige Sprachabteilungen .....	21
B. Mehrfach vorhandene Sprachabteilungen.....	22
C. SWALS-Schüler .....	24
7. <i>Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung von Schülern der Kategorien II und III</i> .....	25
8. <i>Besondere Prioritätskriterien</i> .....	26
8.2. Zusammenführung von Geschwistern .....	26
8.3. Rückkehr vom Dienstauftrag und vom Studienaufenthalt im Ausland .....	26
8.4. Außergewöhnliche Umstände .....	27
9. <i>Transfers</i> .....	30
A. Notwendige Transfers .....	30
B. Freiwillige Transfers.....	31
10. <i>Erste Einschreibungsphase</i> .....	33
A. Einreichung der Anträge und Einstufung .....	33
B. Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle .....	33
C. Annahme der Plätze .....	35
11. <i>Zweite Einschreibungsphase</i> .....	37
A. Einreichung der Anträge und Einstufung .....	37
B. Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle .....	37
C. Annahme der Plätze .....	39
12. <i>Einschreibung nach Schuljahresbeginn</i> .....	41
13. <i>Freiwillige Transfers nach Schuljahresbeginn</i> .....	42
14. <i>Rechtsmittel</i> .....	43
ANHANG I .....	44
ANHANG II .....	45
ANHANG III .....	48
ANHANG IV .....	49



---

## 1. Definitionen und Kompetenzen

- 1.1. Der **Einschreibungsantrag** bezieht sich auf die Einschreibung eines Schülers, der im Laufe des Schuljahres 2020-2021 nicht an einer der Europäischen Schulen/Standorte mit Sitz in Brüssel eingeschult war und für das Schuljahr 2021-2022 dort aufgenommen werden möchte.
- 1.2. Der **Transferantrag**<sup>4</sup> bezieht sich auf die Einschreibung eines Schülers, der an einer der Europäischen Schulen mit Sitz in Brüssel bzw. einem der dortigen Standorte eingeschult ist und seine Ausbildung für das Schuljahr 2021-2022 an einer anderen Europäischen Schule/einem anderen Standort in Brüssel fortsetzen möchte oder muss.
- 1.3. Der Transfer ist **freiwillig**, wenn der Antragsteller wünscht, dass der Schüler seine Ausbildung an einer anderen Schule/einem anderen Standort in Brüssel fortsetzt. Der Transfer ist **notwendig**, wenn der Schüler der P5 eines Standorts, der keine komplette Beschulung anbietet, gehalten ist, seine Schullaufbahn im Sekundarbereich an einer anderen Schule/einem anderen Standort in Brüssel fortzusetzen.
- 1.4. Gemäß Artikel 46.1. der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen befindet die **Zentrale Zulassungsstelle** (hiernach ZZ) als befugte Verwaltungsbehörde über die Einschreibungs- und Transferanträge an den Europäischen Schulen in Brüssel sowie über die Revision der gefassten Beschlüsse.
- 1.5. Unbeschadet des administrativen Einschreibungsbeschlusses ist der Direktor der Europäischen Schule befugt, gemäß Artikel 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung über die **Aufnahme** des Schülers zu befinden, wobei er dessen schulische und sprachliche Leistungen mit Blick auf sein Integrationsvermögen in die geeignete Klasse und Sprachabteilung aus pädagogischer Sicht abwägt (insbesondere unter Einhaltung der Europäischen Abiturprüfungsordnung und der Leitlinien zur Aufnahme von Schülern mit besonderen Lernbedürfnissen). Der Direktor kann diese Befugnis delegieren.
- 1.6. Der **Antragsteller** ist der gesetzliche Vertreter des Schülers, der ihm gegenüber das Sorgerecht ausübt. Bestehen mehrere gesetzliche Vertreter, müssen diese bei allen Schritten im Rahmen des Antrags auf Einschreibung gemeinsam handeln (ggf. durch Erteilung eines Vertretungsmandats oder indem der andere gesetzliche Vertreter in der gesamten Kommunikation mit der Schule oder der ZZ in Kopie gesetzt wird). Andernfalls kann der Antrag für unzulässig erklärt werden, es sei denn, einer der Antragsteller kann belegen, über das ausschließliche Sorgerecht über den Schüler oder einen gerichtlichen Titel zu verfügen, der ihm die alleinige Entscheidung über die Einschreibung ermöglicht.
- 1.7. Wenn ein Kind im Sinne von Artikel 1.10. zu Lasten einer Person ist, die nicht sein gesetzlicher Vertreter ist, hat diese Person den Antragsteller in sämtlichen mit der Einschreibung verbundenen Schritten zu unterstützen.

---

<sup>4</sup> Für eine bessere Lesbarkeit des Textes sind – falls nicht ausdrücklich anders angegeben – sowohl Einschreibungsanträge als auch Transferanträge gemeint, wenn von einem „Antrag“ oder einem „Einschreibungsantrag“ die Rede ist.

- 
- 1.8. Für sämtliche Schritte für den Antrag und im Anschluss daran wird davon ausgegangen, dass ein Antragsteller über das gemeinsame Sorgerecht verfügt und mit dem Einverständnis des anderen gesetzlichen Vertreters handelt. Die Schule oder die ZZ können den anderen gesetzlichen Vertreter, dessen Angaben bekannt sind, in ihrer gesamten Kommunikation in Kopie setzen. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den gesetzlichen Vertretern ist der Streitfall vor der zuständigen Gerichtsbarkeit auszutragen, andernfalls droht die Unzulässigkeit des Einschreibungsantrags.
- 1.9. Als **Geschwister** werden die Kinder betrachtet, die nachweislich zu Lasten des Antragstellers, seines Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners oder der in Artikel 1.7. genannten Person fallen, auch wenn unter ihnen keine direkte Familienbindung besteht.
- 1.10. Unter Kindern, die zu Lasten des Antragstellers fallen, sind die Kinder zu verstehen, für die der Antragsteller, sein Ehepartner, sein gesetzlich zusammenwohnender Partner oder die in Artikel 1.7. genannte Person Familien- und/oder Schulzulagen bezieht, sei es von einer Institution der Europäischen Union<sup>5</sup> für die Kinder der Kategorie I, sei es vom Sozialversicherungssekretariat, dem er angehört, für die Kinder der Kategorien II und III.
- 1.11. Eine **Ablehnung eines zugewiesenen Platzes** erfolgt bei:
- a) ausdrücklicher Ablehnung oder mangelnder ausdrücklicher Zustimmung innerhalb der festgelegten Fristen entsprechend den Modalitäten der Artikel 10.8. und 11.7.,
  - b) Aufhebung eines Platzes, der durch den Antragsteller akzeptiert wurde,
  - c) Fernbleiben des Schülers, bis spätestens am 15. Schultag nach dem Schuljahresbeginn (oder bis zum von der ZZ auf dem gemäß Artikel 12 und 13 ergangenen Zuweisungsbeschluss für diesen Platz angegebenen späteren Datum) oder in Ermangelung eines regelmäßigen Schulbesuchs, unter den Bedingungen aus Artikel 30.3. der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen.
- Die Ablehnung eines Platzes ist endgültig.
- Sie schließt die Möglichkeit aus, für das betroffene Schuljahr erneut einen Platz zu beantragen oder künftig einen Vortritt geltend zu machen.
- 1.12. Die **Zufallseinstufung** ist die Einstufung der Einschreibungs- oder Transferanträge auf elektronischem Wege. Unbeschadet der Beschlüsse, die durch die ZZ oder den Direktor gefasst werden müssen, legt sie die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch die ZZ für die Zuweisung der Plätze fest.
- 1.13. Der Zeitplan der Einschreibungsphasen, wie er in den Artikeln 10 und 11 der Strategie beschrieben wird, kann durch die ZZ unbeschadet der Gültigkeit ihrer Beschlüsse geändert werden. Im Falle einer Änderung des Zeitplans informiert die ZZ die Antragsteller auf dem Wege einer Mitteilung auf der Website der Europäischen Schulen [www.eurasc.eu](http://www.eurasc.eu).

---

<sup>5</sup> Einschließlich der Organisationen, die in der Liste, die auf der Website der Europäischen Schulen [www.eurasc.eu](http://www.eurasc.eu), Rubrik „Zulassungsbedingungen“ veröffentlicht ist, enthalten sind.

---

## 2. Einschreibungs- oder Transferanträge

### A. Formular

- 2.1. Der Antragsteller reicht den **Einschreibungs- oder Transferantrag** beim Einschreibungssekretariat an der Europäischen Schule/an dem Standort von Brüssel ein, die/der seiner angegebenen ersten Präferenz entspricht. Der Antragsteller eines **Transferantrags** sieht außerdem eine Kopie des Formulars für die zuvor besuchte Schule/den zuvor besuchten Standort vor.
- 2.2. Unter der Einreichung des Einschreibungs- oder Transferantrags wird die persönliche Abgabe des Einschreibungs dossiers im Einschreibungssekretariat der Schule bzw. des Standorts<sup>6</sup>, dessen Erhalt per Post oder Boten oder dessen Erhalt per E-Mail an den folgenden Adressen verstanden:
- EEB1 – Standort UCC: [ucc-enrolments@eursc.eu](mailto:ucc-enrolments@eursc.eu)
  - EEB1 – Standort BK: [brk-enrolments@eursc.eu](mailto:brk-enrolments@eursc.eu)
  - EEB2 – Standort WOL: [wol-enrolments@eursc.eu](mailto:wol-enrolments@eursc.eu)
  - EEB2 – Standort EVE<sup>7</sup>: [eve-enrolments@eursc.eu](mailto:eve-enrolments@eursc.eu)
  - EEB3: [ixl-enrolments@eursc.eu](mailto:ixl-enrolments@eursc.eu)
  - EEB4: [lae-enrolments@eursc.eu](mailto:lae-enrolments@eursc.eu)
- 2.3. **Wenn das Dossier per E-Mail eingereicht wird, müssen alle Schriftstücke in einer einzigen PDF-Datei gescannt werden. Fotos, Faxe und andere Formate der Datenübertragung werden nicht akzeptiert.**
- 2.4. Nur ein vollständiger Antrag wird als eingereicht betrachtet. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, alle zweckdienlichen Dokumente korrekt mitzuschicken.
- 2.5. Die Einschreibungsformulare sind im Einschreibungssekretariat an den Schulen/Standorten erhältlich oder können im Intranet der Europäischen Institutionen heruntergeladen werden (My IntraComm, Intranet des Europäischen Parlaments, Domus, EESC Intranet, My COR, EEAS Intranet usw.).
- 2.6. Der Antragsteller muss alle Pflichtfelder des Einschreibungsformulars ausfüllen und alle Dokumente vorlegen. Sollte das Dossier unvollständig sein, kann die ZZ den Antrag als unvollständig betrachten und dessen Bearbeitung aussetzen, solange nicht alle erforderlichen Angaben mitgeteilt worden sind, oder ausschließlich auf Grundlage der vorgelegten Elemente im Sinne der vorteilhaftesten Auslegung der allgemeinen Vorschriften der Strategie darüber entscheiden.

---

<sup>6</sup> Vor der persönlichen Abgabe des Einschreibungsantrags im Einschreibungssekretariat muss der Antragsteller die Website der Schule der ersten Wahl konsultieren, um sich über die Bedingungen für den Zugang zur Schule zu informieren.

<sup>7</sup> Da der Standort Evere erst im September 2021 eröffnet wird, werden Anträge, die selbst abgegeben oder per Post oder Boten eingebracht werden, bis zur Eröffnung des Standorts Evere vorläufig an die EEB2 – Standort WOL adressiert.

---

## **B. Fristen für das Einreichen der Anträge**

- 2.7. Ungeachtet der Modalitäten der Einreichung ist das **Einreichdatum** des Antrags ist das Datum, welches das Sekretariat einer der Europäischen Schulen/eines der Standorte auf dem Antrag angebracht hat, nachdem geprüft wurde, dass das Formular ordnungsgemäß ausgefüllt ist (oder durch die ZZ so beurteilt wird) und sämtliche erforderlichen Originalbelege den Einschreibungsunterlagen beigelegt sind.
- 2.8. Ausgenommen Anträge basierend auf Artikel 8.4.2.k) müssen Anträge von Schülern der Kategorien I und II\*<sup>8</sup> **unbedingt in der ersten Phase**, vom 11. bis zum 29. Januar 2021, **eingereicht werden**, anderenfalls werden sie für unzulässig erklärt und automatisch und von Rechts wegen abgelehnt.
- 2.9. Nur Antragsteller, die die Einschreibung für Schüler der Kategorie I oder II\* beantragen und die ab 1. Januar 2021 ihren Dienst<sup>9</sup> bei den Institutionen der Europäischen Union<sup>10</sup> für eine Mindestdauer von einem Jahr antreten, sind berechtigt, ihren Antrag in der zweiten Phase, also im Zeitraum:
- vom 17. Mai bis 11. Juni 2021,
  - oder vom 5. Juli bis 16. Juli 2021<sup>11</sup>,
  - oder vom 16. August bis 20. August 2021<sup>11</sup> einzureichen.
- 2.10. In Abweichung von den Artikeln 2.8. und 2.9. können Antragsteller, deren Dienst bei den Institutionen der Europäischen Union<sup>10</sup> vor dem Schuljahresbeginn endet, ihren Antrag unter der Bedingung in der zweiten Phase stellen, dass sie spätestens am ersten Schultag (oder an einem durch die ZZ mitgeteilten späteren Datum) den Nachweis der Verlängerung ihres Dienstauftrags vorlegen.
- 2.11. In Abweichung von den Artikeln 2.8. und 2.9. können Antragsteller ihren Antrag in der zweiten Phase einreichen, wenn das betroffene Kind die Schule zumindest während der Hälfte des Schuljahres 2020-2021 (also fünf Monate lang) außerhalb Belgiens besucht oder wenn die Antragsteller anhand aussagekräftiger Belege, die – um akzeptiert zu werden – bei der Einreichung ihres Antrags vorgelegt werden müssen, einen **Fall höherer Gewalt**<sup>12</sup> nachweisen können. Der Fall höherer Gewalt besteht im Vorliegen rein objektiver und vom Willen der Antragsteller unabhängiger Ereignisse, die derart sind, dass sie die Einbringung ihres Antrags in der ersten Phase unbestreitbar verhindert haben.
- 2.12. Außer für Anträge auf notwendigen Transfer müssen die Anträge für die Schüler

---

<sup>8</sup> Im vorliegenden Strategiedokument werden mit „Schüler der Kategorie II\*“ diejenigen Schüler der Kategorie II ab P1 bezeichnet, deren Eltern Personalmitglieder bei Eurocontrol sind.

<sup>9</sup> Gleich, aus welchem Grund: Neueinstellung, Versetzung von einem anderen Standort, Wiederaufnahme der Arbeit nach einem Elternurlaub oder einem Urlaub aus persönlichen Gründen usw.

<sup>10</sup> Einschließlich der Organisationen, die in der Liste, die auf der Website der Europäischen Schulen [www.eurasc.eu](http://www.eurasc.eu), Rubrik „Zulassungsbedingungen“ veröffentlicht ist, enthalten sind.

<sup>11</sup> Die Einschreibungssekretariate der Schulen/Standorte sind vom 19. Juli bis 15. August 2021 geschlossen.

<sup>12</sup> Der Begriff *höhere Gewalt* aus Artikel 2.11. betrifft die Zulässigkeit eines Antrags in Bezug auf seine Einbringung während der zweiten Einschreibungsphase. Er ist unabhängig vom Begriff *außergewöhnliche Umstände* aus Artikel 8.4., der sich auf die Bearbeitung der zulässigen Anträge bezieht.

---

der Kategorie II, die Schüler, deren Eltern Zivilbeamte der NATO (internationale Zivilbeamte) oder Mitglieder des UNO-Personals (internationale Beamte) sind, sowie für die Schüler der Kategorie III verpflichtend in der zweiten Phase eingereicht werden.

- 2.13. Die Anträge auf Einschreibung nach Schuljahresbeginn werden zwischen dem 6. September 2021 und dem 25. März 2022 eingereicht. Der Antrag kann frühestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn des Schulbesuchs des Kindes erfolgen, andernfalls wird die Bearbeitung bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt. Aus pädagogischen Gründen sind Anträge, die nach dem 25. März 2022 eingereicht werden, unzulässig.
- 2.14. Anträge, die außerhalb der in den Artikeln 2.8. bis 2.13. genannten Fristen eingereicht werden, sind unzulässig.
- 2.15. Außer bei Anwendung der Artikel 12. und 13. werden die Beschlüsse der ZZ über die während der ersten und der zweiten Einschreibungsphase eingereichten Einschreibungs- und Transferanträge zum Schuljahresbeginn wirksam.
- 2.16. Angesichts der Fristen, die für die Bearbeitung der Anträge notwendig sind, insbesondere für die Durchführung der Sprach- und Einstufungstests, die die Anwesenheit des Schülers in Brüssel verlangen, oder für die Prüfung der pädagogischen Entscheidungen, können die ZZ und die Schulen jedoch nicht garantieren, dass alle Anträge vor dem Schulbeginn abgewickelt sind. In diesem Fall beginnt der Schulbesuch des Schülers nach der Mitteilung des Beschlusses der ZZ und gegebenenfalls jenes des Direktors der Schule.

### **C. Angabe der Präferenzen in Bezug auf die Schule/den Standort**

- 2.17. **Für alle Einschreibungsanträge der Schüler der Kategorien I, II\* und II, unbeschadet der Klassenstufe und der gewählten Sprachabteilung, ist der Antragsteller gehalten, seine Präferenz unter den Schulen/Standorten von 1 bis 6 (für Kindergarten und Primarbereich) bzw. von 1 bis 4 (für den Sekundarbereich) anzugeben**, auch wenn der Antrag eine Sprachabteilung und eine Klassenstufe betrifft, die zu Beginn des Einschreibungsverfahrens nicht an allen Schulen/Standorten eröffnet sind. Diese Rangfolge der Präferenzen wird, sofern möglich, unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften durch die ZZ berücksichtigt. Wird keine Schulpräferenz angegeben, betrachtet die ZZ den Antrag im Sinne von Artikel 2.6. als unvollständig.
- 2.18. Im Falle eines Antrags auf notwendigen Transfer muss der Antragsteller die Schule(n)/den (die) Standort(e) angeben, an die der Transfer beantragt wird, wobei jedes Mal, wenn der Transfer des Schülers an eine/n oder mehrere Schulen/Standorte möglich ist, gemäß Artikel 2.17. auch eine Rangordnung der Präferenzen mit anzugeben ist. Dasselbe gilt für freiwillige Transferanträge aufgrund eines außergewöhnlichen Umstands, der den möglichen Transfer des Schülers an mehrere Schulen/Standorte rechtfertigt.

---

## D. Klassenstufe und Sprachabteilung

- 2.19. Der Antragsteller gibt im Formular die erforderliche Klasse und die einzige Sprachabteilung, die der Muttersprache/der dominanten Sprache des Schülers entspricht, sowie seine Wahl (bzgl. der Wahlfächer, einschließlich Religion/nicht konfessioneller Moralunterricht) an. Bei Widersprüchen zwischen den Vermerken auf dem Formular und den auf den als Anlage übermittelten Unterlagen (mit Ausnahme der offiziellen standesamtlichen Urkunden) überwiegt das Formular.
- 2.20. In Ausübung seiner in den Artikeln 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung festgelegten Kompetenz und unbeschadet des Beschlusses der ZZ, die alleine über den Antrag beschließt, kann der Direktor der Schule/des Standorts zu jedem Zeitpunkt des Einschreibungsverfahrens:
- a) die Klasse, in die der Schüler aufgenommen wird, ändern, wenn die Elemente des Dossiers darauf schließen lassen, dass die beantragte Klasse nicht der tatsächlichen Klasse des Schülers auf der Grundlage der Gleichwertigkeitsliste<sup>13</sup> entspricht, oder wenn sich dies in besonderen Fällen wie z. B. im Fall einer Ausbildung außerhalb eines allgemeinbildenden Schulsystems, der Anwendung der Abiturprüfungsordnung oder von besonderen Lernbedürfnissen des Schülers empfiehlt.  
Bei Zweifeln an der Klassenstufe des Schülers kann der Direktor der Schule oder des Standorts die Ausführung eines oder mehrerer Leistungstests durch den Schüler anordnen.
  - b) die Sprachabteilung ändern, wenn die Elemente des Dossiers darauf schließen lassen, dass die beantragte Sprachabteilung nicht der Muttersprache/dominanten Sprache des Schülers entspricht, wobei die Bestimmungen von Artikel 47 e) der Allgemeinen Schulordnung strikt einzuhalten sind<sup>14</sup>.

---

<sup>13</sup> Anhang II der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen

<sup>14</sup> „Ein Grundprinzip der Europäischen Schulen ist der Unterricht der Muttersprache/dominanten Sprache als erste Sprache (L1).

Dieses Grundprinzip impliziert die Einschreibung des Schülers in die Abteilung seiner Muttersprache/dominanten Sprache (L1) dort, wo eine solche besteht.

Von diesem Grundprinzip kann nur abgewichen werden, wenn ein Schüler mindestens zwei Jahre im Primar- oder Sekundarbereich in einer Sprache, die nicht seiner Muttersprache/dominanten Sprache entspricht, eingeschult war. Die Europäischen Schulen vermuten in dem Fall, dass der Schüler seine Schulzeit in dieser Sprache fortsetzen kann.

An den Schulen, an denen keine der Muttersprache/dominanten Sprache entsprechende Abteilung besteht, wird der Schüler in eine der Abteilungen der Vehikularsprachen eingeschrieben. Der Schüler folgt dem Unterricht seiner Muttersprache/dominanten Sprache, der für die sogenannten SWALS-Schüler (**S**tudents **W**ithout a **L**anguage **S**ection) als L1 organisiert wird.

Die Festlegung der ersten Sprache (L1) obliegt nicht der freien Entscheidung der Eltern, sondern dem Ermessen des Direktors der Schule. Die erste Sprache muss der Muttersprache oder dominanten Sprache des Kindes entsprechen, wobei die dominante Sprache mehrsprachiger Schüler die Sprache ist, die sie am besten beherrschen. Wenn die erste Sprache des Schülers beanstandet wird, legt der Direktor die erste Sprache des Schülers auf der Grundlage der Informationen fest, die von den gesetzlichen Vertretern des Schülers im Anmeldeformular angegeben wurden, und nachdem der Schüler komparative Sprachtests abgelegt hat, die von den Lehrkräften der Schule veranstaltet und überprüft werden. Diese Tests finden unabhängig vom Alter oder der Stufe der Kinder statt, d. h. auch im Kindergarten.

Die zum Zeitpunkt der Einschreibung des Schülers festgelegte erste Sprache ist grundsätzlich endgültig.

- 
- c) die Fähigkeit der Schule einschätzen, einen Schüler aufzunehmen, dem in der Vergangenheit Disziplinarmaßnahmen auferlegt wurden.
- 2.21. Wenn der Direktor die in Artikel 2.20. genannte Möglichkeit nutzt und sein Beschluss den zuvor durch die ZZ gefassten Beschluss beeinflussen kann, kann diese ihren ursprünglich getroffenen Beschluss gemäß Artikel 14.2. der Strategie revidieren.
- 2.22. Sobald die Sprachabteilung und die Klassenstufe auf der Grundlage des Einschreibungsantrags und ggf. nach Eingreifen des Direktors gemäß Artikel 2.20. festgelegt worden ist, können sie nur noch nach dem Verfahren gemäß Artikel 2.29. geändert werden.
- 2.23. Die Weigerung des Schülers oder seiner gesetzlichen Vertreter, an den Beurteilungstests des erreichten Niveaus oder an den vergleichenden Sprachtests teilzunehmen, wird als Gutheißung der Entscheidung des Direktors über die Aufnahme des Schülers in die betroffene Sprachabteilung oder Klasse gewertet.
- 2.24. Gemäß Artikel 49 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen findet die Aufnahme in den Kindergarten zum Schuljahresbeginn im September des Kalenderjahres statt, in dem das Kind 4 Jahre alt wird, und findet die Aufnahme in die erste Klasse der Primarschule zum Schuljahresbeginn im September des Kalenderjahres statt, in dem das Kind 6 Jahre alt wird.

## **E. Bearbeitung der Anträge**

- 2.25. **Außer bei Anwendung von Artikel 13 darf für das Schuljahr 2021-2022 pro Schüler nur ein einziger Einschreibungs- oder Transferantrag gestellt werden.**
- 2.26. Jeder Antrag erhält ein Aktenzeichen<sup>15</sup>, das dem Antragsteller per E-Mail mitgeteilt wird. Der Antragsteller hat den Empfang dieser Mitteilung innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen durch Anklicken des von der ZZ zugesandten Links zu bestätigen, damit seine E-Mail-Adresse validiert werden kann. Wenn die Validierung nicht erfolgt, wird die Bearbeitung des Dossiers ausgesetzt.

---

*Eine Änderung der ersten Sprache kann vom Direktor nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.*

*Bei der Gründung einer neuen Sprachabteilung werden die Schüler, die vorher als SWALS-Schüler eingeschrieben waren und deren erste Sprache die Sprache dieser Sprachabteilung ist, unmittelbar in die neu gegründete Sprachabteilung aufgenommen, ohne dass sie komparative Sprachtests ablegen müssen. In dem Fall kann eine Änderung der ersten Sprache vom Direktor nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.*

<sup>15</sup> In der Nummer des Dossiers wird Folgendes angegeben: in welcher Phase des Einschreibungsverfahrens der Antrag eingereicht wurde (Ph1 oder Ph2), die Schule der ersten Präferenz (B1, BK, B2, EV, B3 oder B4) und die Verwaltungsnummer des Dossiers; die Nummer hat folgende Struktur: Ph.-B.-.....

- 
- 2.27. In der ersten Einschreibungsphase wird eine Zufallseinstufung auf elektronischem Wege<sup>16</sup> organisiert und erhält jeder Antrag der Kategorie I und II\* eine Einstufungsnummer. Bei geringfügigeren Unregelmäßigkeiten in der Zahl der in die Zufallseinstufung eingegebenen Anträge kann die ZZ den oder die fehlenden Anträge, der (die) nicht eingestuft worden wäre(n), im Zufallsverfahren einführen, um die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge festzulegen. In der zweiten Einschreibungsphase wird die Einstufungsnummer gemäß dem Datum und der Uhrzeit der Einreichung des vollständigen Antrags im Sinne von Artikel 2.6. ermittelt.
- 2.28. Beantragt ein Antragsteller die Einschreibung mehrerer Geschwister, kann er darum bitten, dass die Kinder gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen Einschreibungsanträge an derselben Schule/am selben Standort aufgenommen werden. In diesem Fall müssen die Einschreibungsanträge gemeinsam gestellt werden und muss eine für alle Kinder, für die der Antrag gestellt wird, **identische** Rangfolge der Präferenzen angegeben werden. Den Geschwistern wird zum Zweck der Zufallseinstufung eine einzige Nummer zugewiesen. Wenn der Antragsteller keine gemeinsame Einschreibung beantragt, wird jeder dieser Einschreibungsanträge einzeln bearbeitet.
- 2.29. Nach Einreichung des Antrags und umso mehr, als ein Beschluss der ZZ ergangen ist, kann der Antragsteller seinen Einschreibungsantrag – insbesondere bzgl. der Rangordnung der mitgeteilten Präferenz der Schulen/Standorte, der Wahl der angegebenen Sprachabteilung oder ob es sich um eine gemeinsame Einschreibung handelt oder nicht – nicht mehr abändern oder vom Ergebnis eines anderen Antrags abhängig machen.
- 2.30. Sobald die Sprachabteilung gemäß Artikel 47 e) der Allgemeinen Schulordnung bestimmt wurde, wird der Schüler seine gesamte Schullaufbahn in dieser Abteilung absolvieren, außer bei Anwendung der letzten Absätze von Artikel 47 e). Ein Antrag auf Wechsel der Sprachabteilung oder der Klasse<sup>17</sup>, der innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der ZZ über den ursprünglichen Antrag eingebracht wird, entspricht einem Revisionsantrag dieses Beschlusses im Sinne der Artikel 14.2. ff. Der genehmigte Wechsel der Sprachabteilung oder der Klassenstufe stellt kein Prioritätskriterium zur Aufnahme an eine bestimmte Schule/einen bestimmten Standort dar.
- 2.31. Wenn ein Schüler an einer Schule/einem Standort eingeschrieben ist, so soll er seine Schullaufbahn an derselben Schule/demselben Standort absolvieren. Wenn der Standort nicht alle Klassenstufen anbietet, kann der Schüler seine Ausbildung an einer anderen Schule/einem anderen Standort fortsetzen – wobei er Priorität vor den neu einzuschreibenden Schülern genießt.

---

<sup>16</sup> Mit dem Programm „Diogenes“ für die anonyme Zufallseinstufung, organisiert unter Aufsicht des Gerichtsvollzieherbüros Lambert & Pauwels in Brüssel.

<sup>17</sup> Insbesondere aufgrund der Beschlüsse über die Versetzung oder Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse zu Schuljahresende.



- 
- 2.32. Die Unterlagen enthalten eine während des gesamten Einschreibungsverfahrens gültige Postanschrift sowie eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, die gleichermaßen für alle Mitteilungen und Bescheide der ZZ und der Organe der ES im Zusammenhang mit dem Antrag verwendet werden können.
- 2.33. Der Antragsteller ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um sich des einwandfreien Einsatzes aller von ihm auf dem Formular angegebenen Kommunikationsmittel zu vergewissern. Die ZZ greift auf alle notwendigen Mittel zurück, um sich zu vergewissern, dass der Antragsteller über das Ergebnis seines Antrags informiert wird. Die ZZ ist nicht verantwortlich für Kommunikationsunterbrechungen, die auf technische Probleme seitens des Empfängers oder seine Abwesenheit zurückzuführen sind.

### **3. Struktur der Klassen**

- 3.1. Im Anhang II wird für das Schuljahr 2021-2022 für jede der Schulen/jeden der Standorte die Anzahl Gruppen pro Sprachabteilung und Unterrichtsstufe festgelegt.
- 3.2. Wenn sie es für notwendig erachtet, kann die ZZ während des Einschreibungsverfahrens die Streichung einer Klasse, falls die notwendige Schülerzahl nicht erreicht wird, die Einrichtung einer Klasse oder die Zusammenlegung von Klassen<sup>18</sup> an einer zu bestimmenden Schule/einem zu bestimmenden Standort beschließen, sodass die ausgewogene Verteilung der Gesamtschulbevölkerung an den verschiedenen Standorten und in den Sprachabteilungen sowie die optimale Nutzung der Ressourcen gewährleistet sind (insbesondere der EEB2 – Standort EVE).
- 3.3. Die Einrichtung einer Klasse im Kindergarten- und Primarbereich wird vorrangig an der EEB2 – Standort EVE und an der EEB1 – Standort BK in den dort eröffneten Sprachabteilungen<sup>19</sup> geprüft.
- 3.4. In keinem Fall kann eine während des Einschreibungsverfahrens vorgenommene Änderung der Struktur der Klassen die Annullierung oder Revidierung von vor Genehmigung der Änderung gefassten Beschlüssen über die Zuweisung von Plätzen begründen, außer auf ausdrücklichen Beschluss der ZZ.

---

<sup>18</sup> Gemäß Beschluss des Obersten Rates, herbeigeführt im schriftlichen Verfahren 2014/13 vom 14. Mai 2014

<sup>19</sup> Oder wenn Satellitenklassen der jeweiligen Sprache 1 eröffnet sind.

---

## 4. Klassenbildung

- 4.1. Für die Gesamtheit der Klassen und Satellitenklassen der Struktur werden die verfügbaren Plätze aufgrund der Differenz zwischen den festgelegten Schwellenwerten und der Übertragung der Zahl der Schüler aus der vorhergehenden Klasse des Schuljahres 2020-2021 bestimmt. Über diesen Schwellenwert und bis zu der auf 30 festgelegten maximalen Zahl einplanbarer Plätze wird eine Reserve angelegt für die Schüler, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen, und die anderen Schüler in dem Fall, wo dieser Schwellenwert an allen Schulen/Standorten für die Klasse und Sprachabteilung bereits erreicht ist oder jedes Mal, wenn die vernünftigen Vorhersagen der ZZ nicht bestätigt wurden.
- 4.2. **Der Schwellenwert für die Klassengröße in allen Sprachabteilungen** ist festgelegt auf:
- 30 Schüler im Kindergartenbereich (K1+K2) an der EEB2 – Standort EVE und 20 Schüler an den anderen Schulen/Standorten,
  - 30 Schüler je Klasse im Primarbereich an der EEB2 – Standort EVE und 20 Schüler an den anderen Schulen/Standorten,
  - 26 Schüler je Klasse im Sekundarbereich.
- 4.3. Die im Artikel 4.2 genannten Schwellenwerte wurden vom Obersten Rat in den Leitlinien festgelegt aufgrund der Lehren aus der Bilanz des vorausgegangenen Einschreibungsverfahrens, der Notwendigkeit, die Aufnahmekapazitäten der bestehenden Infrastrukturen und einmalig jener des neuen Standorts Eevere der EEB2 zu nutzen, der Notwendigkeit, angemessene Maßnahmen für jede Schulgruppe zu ergreifen, der maximalen Schülerzahl pro Klasse von 30 Schülern und aufgrund der Schwankungen der Schülerzahlen, welche den vernünftigen Vorhersagen der ZZ zuwiderlaufen können.
- 4.4. Stellt die ZZ während des Einschreibungsverfahrens fest, dass die Zahl der Anträge die Zahl der an allen Schulen/Standorten verfügbaren Plätze, gegebenenfalls nach Anpassung der Struktur in Übereinstimmung mit Artikel 3.2., übersteigt, kann sie den Schwellenwert auf eine höhere Schülerzahl festlegen.

---

## 5. Gemeinsame Einschreibungsanträge für Geschwister

- 5.1. Für Geschwister, Schüler der Kategorien I, II<sup>20</sup> und II, von denen keines für das Schuljahr 2020-2021 an einer der Europäischen Schulen von Brüssel eingeschrieben ist, kann ein gemeinsamer Einschreibungsantrag gestellt werden.
- 5.2. Für Kinder der Kategorien I, II\* und II, die während des Schuljahres 2020-2021 an einer der Europäischen Schulen von Brüssel eingeschult sind, kann ein gemeinsamer Transferantrag gestellt werden.
- 5.3. Wenn die gemeinsame Einschreibung nach den im Artikel 2.28. genannten Modalitäten beantragt wird, so werden die Kinder an derselben Schule/an demselben Standort, aber nicht notwendigerweise der Schule/dem Standort ihrer ersten Präferenz eingeschrieben, sofern an einer/einem der sechs Schulen/Standorte für jedes der Kinder ein einplanbarer Platz vorhanden ist, der ihnen zugewiesen werden kann.
- 5.4. Die gemeinsame Bearbeitung der Anträge von Geschwistern stellt kein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 dar. Allerdings werden gemeinsame Anträge vor den Anträgen für einzelne Schüler bearbeitet.
- 5.5. Der gemeinsame Antrag für Geschwister, für die eine Aufnahme in dieselbe Schule beantragt wird, wird gemäß den allgemeinen Vorschriften der Zulassungsstrategie bearbeitet.
- 5.6. Wenn ein Antrag für eines der Geschwister annulliert wird oder wenn der angebotene Platz abgelehnt und nur ein einziger Antrag für ein Kind aufrecht erhalten wird, dann kommt dieses Kind nicht mehr in den Genuss der Platzvergabe für die gemeinsame Beschulung. Sein Antrag wird dann als Antrag eines einzelnen Kindes behandelt. Allein die ZZ hat dann die Möglichkeit, die Bearbeitung des Dossiers zu ändern, gegebenenfalls durch Einleitung eines Revisionsverfahrens gemäß Artikel 14.2. ff.

---

<sup>20</sup> Ab P1

## 6. Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung der Schüler der Kategorien I und II\*

- 6.1. Die allgemeinen Vorschriften für die Einschreibung betreffen alle Anträge von Schülern der Kategorien I und II\*, die kein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen.
- 6.2. Gemäß den besonderen Vereinbarungen mit dem Obersten Rat haben Schüler, deren Eltern dem Personal von **Eurocontrol** angehören, bezeichnet als Schüler der Kategorie II\*, das Recht, ab der P1 an einer/einem der sechs Schulen/Standorte der Europäischen Schulen eingeschult zu werden, mit denen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und deren Bestimmungen zu befolgen sind, aber nicht notwendigerweise an der Schule/dem Standort, die/der der ersten Präferenz entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 kommt zum Tragen.
- 6.3. Die Sprachabteilungen an den Schulen/Standorten von Brüssel sind wie folgt verteilt:
- EEB1 – Standort UCC: DA, DE, EN, ES, FR, HU, IT, PL
- EEB1 – Standort BK: FR (*bis P5*), LV (*bis P5*), SK (*bis P5*), DE (*Satellitenklassen bis P5*), EL (*Satellitenklassen bis P3*), EN (*Satellitenklassen bis P3*), ES (*Satellitenklassen bis P2*) und IT (*Satellitenklassen bis P3*)
- EEB2 – Standort WOL: DE, EN, FI, FR, IT, LT, NL, PT, SV
- EEB2 – Standort EVE (*bis P5*): DE, EN, FI, FR, IT, LT, NL, PT, SV
- EEB3: CS, DE, EL, EN, ES, FR, NL
- EEB4: BG (*bis S5*), DE, EN, ET (*bis P5*), FR, IT, NL, RO (*bis S4*).

---

## **A. Einmalige Sprachabteilungen**

- 6.4. Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag für eine einmalige Sprachabteilung gestellt haben, werden an dieser Schule/diesem Standort eingeschrieben, sofern es dort einplanbare Plätze gibt. Darüber hinaus kann die ZZ die Möglichkeit nutzen, eine neue Klasse unter den in Artikel 3.2. vorgesehenen Bedingungen einzurichten.
- 6.5. Alle Einschreibungsanträge für die Sprachabteilungen DA, HU und PL werden an die EEB1 – Standort UCC geleitet.
- 6.6. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung LV werden an die EEB1 – Standort BK geleitet.
- 6.7. In Abweichung von den Artikeln 2.20., 6.6. und 8.2.1.c), können die Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung LV an die EEB2 – Standort WOL geleitet werden, wo der Schüler als SWALS eingeschrieben wird, wenn für ihn die Zusammenführung von Geschwistern beantragt wird und er die entsprechenden Bedingungen gemäß Artikel 8.2. oder die Bedingungen der gemeinsamen Einschreibung von Geschwistern gemäß Artikel 5 erfüllt, wenn eines dieser Geschwister dort aufgenommen werden muss.
- 6.8. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und den Primarbereich der Sprachabteilung SK werden an die EEB1 – Standort BK geleitet.
- 6.9. In Abweichung von den Artikeln 2.20., 6.8. und 8.2.1.c), können die Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung SK an die EEB3 geleitet werden, wo der Schüler als SWALS eingeschrieben wird, wenn für ihn die Zusammenführung von Geschwistern beantragt wird und er die entsprechenden Bedingungen gemäß Artikel 8.2. oder die Bedingungen der gemeinsamen Einschreibung von Geschwistern gemäß Artikel 5 erfüllt, wenn eines dieser Geschwister dort aufgenommen werden muss.
- 6.10. Alle Einschreibungsanträge ab S1 für die Sprachabteilungen FI, LT, PT und SV werden an die EEB2 – Standort WOL geleitet.
- 6.11. Alle Einschreibungsanträge ab P4 der Sprachabteilung EL werden an die EEB3 geleitet.
- 6.12. Alle Einschreibungsanträge der Sprachabteilung CS werden an die EEB3 geleitet.
- 6.13. Alle Einschreibungsanträge bis S5 für die Sprachabteilung BG werden an die EEB4 geleitet.
- 6.14. Alle Einschreibungsanträge bis P5 der Sprachabteilung ET werden an die EEB4 geleitet.
- 6.15. In Abweichung von den Artikeln 2.20., 6.14. und 8.2.1.c), können die Einschreibungsanträge der Sprachabteilung ET an die EEB2 – Standort WOL geleitet werden, wo der Schüler als SWALS eingeschrieben wird, wenn für ihn die

---

Zusammenführung von Geschwistern beantragt wird und er die entsprechenden Bedingungen gemäß Artikel 8.2. erfüllt.

- 6.16. Alle Einschreibungsanträge bis S4 der Sprachabteilung RO werden an die EEB4 geleitet.

## **B. Mehrfach vorhandene Sprachabteilungen**

- 6.17. Die Schüler, für die ein Einschreibungsantrag in eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung gestellt wurde, sind berechtigt, an einer/einem der betreffenden Schulen/Standorte eingeschult zu werden, sofern dort verfügbare und zu vergebende Plätze vorhanden sind, jedoch muss dies nicht notwendigerweise die Schule/der Standort ihrer ersten Präferenz sein, es sei denn, sie können ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 geltend machen.

- 6.18. Die Einschreibungsanträge für eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung werden in dieser Reihenfolge behandelt:

- a) Erstens **lenkt die ZZ alle Einschreibungsanträge in den Sprachabteilungen und den Klassen, die dort eröffnet sind, an die EEB2 – Standort EVE, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist**
- b) Zweitens weist die ZZ den Antragstellern in der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens gemäß der anlässlich der Zufallseinstufung festgelegten Rangordnung, und in der zweiten Phase entsprechend dem Datum der Einreichung des vollständigen Antrags die verfügbaren Plätze an der Schule/dem Standort ihrer ersten Präferenz zu, bis der Schwellenwert der verfügbaren Plätze erreicht ist.
- c) Drittens leitet die ZZ die Anträge gemäß den von den Antragstellern geäußerten anschließenden Präferenzen an die Klassen der Schulen/Standorte und die Satellitenklassen weiter, die bereits eröffnet wurden, wo noch verfügbare Plätze sind, bis der Schwellenwert an allen Schulen/Standorten erreicht ist.
- d) Viertens – nachdem der Schwellenwert in allen Klassen der Schulen/Standorte und in den Satellitenklassen erreicht ist – weist die ZZ die Reserveplätze entweder in der am wenigsten ausgelasteten Klasse des betreffenden Klassenstufenbereichs, oder an der/dem am wenigsten ausgelasteten Schule/Standort zu, bis die Höchstzahl der einplanbaren Plätze erreicht ist, wobei sie auf eine ausgewogene Verteilung der Schulbevölkerung unter den Schulen/Standorten achtet.

- 6.19. Die Einschreibungsanträge werden wie folgt bearbeitet (siehe Anhang III):

- 6.19.1. **In erster Linie werden – um die Aufnahmekapazitäten des neuen Standorts optimal zu nutzen – alle Einschreibungsanträge im Kindergarten- und Primarbereich der Abteilungen DE, EN, FI, FR, IT, LT, NL, PT und SV an die EEB2 – Standort EVE geleitet.**

- 
- 6.19.2. Danach werden die Einschreibungsanträge, falls die betroffenen Sprachabteilungen und Klassenstufenbereiche an der EEB2 – Standort EVE nicht eröffnet sind oder keine einplanbaren Plätze mehr verfügbar sind, wie folgt behandelt:
- a) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung DE werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB1 – Standort BK, EEB2 – Standort WOL, EEB3 und EEB4 geleitet.
  - b) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergartenbereich, P1, P2 und P3 der Sprachabteilung EN werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB1 – Standort BK, EEB2 – Standort WOL, EEB3 und EEB4 geleitet.
  - c) Alle Einschreibungsanträge in P4 und P5 der Sprachabteilung EN werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB2 – Standort WOL, EEB3 und EEB4 geleitet.
  - d) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung FR werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB1 – Standort BK, EEB2 – Standort WOL, EEB3 und EEB4 geleitet.
  - e) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergartenbereich, P1, P2 und P3 der Sprachabteilung IT werden an die an die EEB1 – Standort UCC, EEB1 – Standort BK, EEB2 – Standort WOL und EEB4 geleitet.
  - f) Alle Einschreibungsanträge in P4 und P5 der Sprachabteilung IT werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB2 – Standort WOL und EEB4 geleitet.
  - g) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung NL werden an die EEB2 – Standort WOL, EEB3 und EEB4 geleitet.
  - h) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergartenbereich, P1 und P2 der Sprachabteilung ES werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB1 – Standort BK und EEB3 geleitet.
  - i) Alle Einschreibungsanträge von P3 bis P5 der Sprachabteilung ES werden an die EEB1 – Standort UCC und EEB3 geleitet.
  - j) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergartenbereich, P1, P2 und P3 der Abteilung EL werden an die EEB1 – Standort BK und EEB3 geleitet.
  - k) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Abteilungen FI, LT, PT und SV werden an die EEB2 – Standort WOL geleitet.
  - l) Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Sprachabteilungen DE, EN und FR werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB2 – Standort WOL, EEB3 und EEB4 geleitet.

- 
- m) Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Sprachabteilung IT werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB2 – Standort WOL und EEB4 geleitet.
  - n) Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Sprachabteilung NL werden an die EEB2 – Standort WOL, EEB3 und EEB4 geleitet.
  - o) Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Sprachabteilung ES werden an die EEB1 – Standort UCC und EEB3 geleitet.

### **C. SWALS-Schüler**

- 6.20. Die Schüler, für die keine muttersprachliche Abteilung/Abteilung der dominanten Sprache auf der erforderlichen Klassenstufe besteht (SWALS), werden an den nachstehend genannten Schulen/Standorten eingeschrieben, sofern dort einplanbare Plätze zur Verfügung stehen.
- 6.21. Alle Einschreibungsanträge slowenischer und maltesischer SWALS-Schüler werden an die EEB1 – Standort UCC geleitet.
- 6.22. Alle Einschreibungsanträge lettischer SWALS-Schüler (ab S1) werden an die EEB2 – Standort WOL geleitet.
- 6.23. Alle Einschreibungsanträge slowakischer SWALS-Schüler (ab S1) werden an die EEB3 geleitet.
- 6.24. Alle Einschreibungsanträge estnischer SWALS-Schüler (ab S1) werden an die EEB4 geleitet.
- 6.25. Alle Einschreibungsanträge bulgarischer SWALS-Schüler (ab S6) werden an die EEB4 geleitet.
- 6.26. Alle Einschreibungsanträge rumänischer SWALS-Schüler (ab S5) werden an die EEB4 geleitet.
- 6.27. Alle Einschreibungsanträge kroatischer SWALS-Schüler werden an die EEB4 geleitet.



## 7. Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung von Schülern der Kategorien II und III

- 7.1. **Die Schüler der Kategorie II** haben das Recht, an der Schule/dem Standort eingeschult zu werden, mit der/dem die Vereinbarung abgeschlossen wurde und deren Bestimmungen zu befolgen sind, aber nicht notwendigerweise an der Schule/dem Standort der ersten Präferenz, sofern die Vereinbarung mit mehreren Schulen/Standorten abgeschlossen wurde, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 kommt zum Tragen; dies gilt unter der Bedingung, dass dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.
- 7.2. Die Schüler der Kategorie II werden entsprechend der oben in den Artikeln 6.3. bis 6.27. dargelegten Aufteilung für die einmaligen und die mehrmals vorhandenen Sprachabteilungen oder als SWALS-Schüler zugelassen.
- 7.3. **Die Kinder der Zivilbeamten der NATO (internationale Zivilbeamte) und des Personals der UNO (internationale Beamte)** werden an einer der Schulen/einem der Standorte von Brüssel eingeschrieben, aber nicht notwendigerweise an der Schule/an dem Standort, die/der ihrer ersten Präferenz entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 kommt zum Tragen, und unter der Voraussetzung, dass dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht. Die Anträge werden bearbeitet, nachdem den Schülern der Kategorie I und II die Plätze zugewiesen worden sind, sowie entsprechend der oben in den Artikeln 6.3. bis 6.27. dargelegten Aufteilung.
- 7.4. Angesichts der steigenden Schülerzahlen und der vorherrschenden Überbelegung der Europäischen Schulen von Brüssel werden **die Schüler der Kategorie III** nur dann aufgenommen, wenn sie die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:
- Die betreffenden Kinder sind Geschwister von Schülern, die im Schuljahr 2020-2021 eine der Schulen/einen der Standorte von Brüssel besucht haben und die ihren Schulbesuch während des Schuljahres 2021-2022 dort fortsetzen.
  - Die Antragsteller beantragen eine Einschreibung an der Schule/dem Standort des Bruders oder der Schwester des Schülers, für den der Platz beantragt wird, sofern dort ein Platz in der beantragten Sprachabteilung und Klassenstufe frei ist.
  - Die Einschreibungsanträge der Schüler der Kategorie III werden im Einklang mit allen vormaligen Beschlüssen des OR geprüft, wie insbesondere jene, die besagen, dass kein Schüler der Kategorie III in eine Klasse aufgenommen werden darf, die bereits 24 Schüler zählt<sup>21</sup>.
  - Diese Anträge werden im Laufe der zweiten Einschreibungsphase vom 25. Juni 2021 bis 20. August 2021 geprüft.

<sup>21</sup> Beschluss des Obersten Rates, herbeigeführt auf dem Wege des am 8. Mai 2007 eingeleiteten und am 29. Mai 2007 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens 2007/12.

---

## 8. Besondere Prioritätskriterien

8.1. Aufgrund persönlicher oder an den Europäischen Schulen vorherrschender Umstände werden bestimmte Einschreibungs- und Transferanträge innerhalb ihrer Kategorie als vorrangig betrachtet.

### 8.2. Zusammenführung von Geschwistern

8.2.1. Geschwister von Schülern der Kategorien I, II\* und II, die bereits an einer der Schulen/einem der Standorte von Brüssel eingeschrieben sind, diese/n während des Schuljahres 2020-2021 besucht haben und ihren Schulbesuch auch während des Schuljahres 2021-2022 dort fortsetzen, werden an derselben Schule/demselben Standort wie der/die Ersteingeschriebene/n eingeschrieben, sofern:

a) der Antragsteller den Einschreibungsantrag an derselben Schule/demselben Standort stellt wie die Schule/der Standort, die/der von dem bereits eingeschriebenen Geschwisterkind besucht wird oder werden wird;

b) die betroffenen Kinder als Geschwister nach Artikel 1.9. zu betrachten sind;

c) die Sprachabteilung (oder die Satellitenklasse) des antragstellenden Schülers in der Klasse an der Schule/dem Standort, an der/dem er eine Einschreibung beantragt, vorhanden ist.

8.2.2. Dieses besondere Prioritätskriterium kommt nur zur Anwendung, wenn der Antrag während der ersten Phase eingereicht wurde, ausgenommen die Anträge für Schüler der Kategorie II, die verpflichtend während der zweiten Einschreibungsphase eingereicht werden müssen.

8.2.3. Falls der Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern während der zweiten Einschreibungsphase gestellt wurde und als zulässig betrachtet wird, so wird dieser nur dann an der/dem von dem/den anderen Geschwisterkind/ern besuchten Schule/Standort angenommen, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.

### 8.3. Rückkehr vom Dienstauftrag und vom Studienaufenthalt im Ausland

8.3.1. Schüler der Kategorie I, deren Elternteil, welches das Anrecht auf diese Kategorie innehat, nach einem Dienstauftrag zurückgekehrt ist, werden an der ursprünglichen Schule/am ursprünglichen Standort eingeschrieben, wo sie unmittelbar vor dem Beginn des Dienstauftrags mindestens ein vollständiges Schuljahr absolviert haben.

8.3.2. Unter Rückkehr vom Dienstauftrag ist die Situation des Personalmitglieds der Institutionen der Europäischen Union zu verstehen, das nach einer Abordnung im dienstlichen Interesse<sup>22</sup> oder nach einer Entsendung, die im Rahmen der durch die Europäische Kommission organisierten Programme<sup>23</sup> oder der

---

<sup>22</sup> Gemäß Artikel 37a und 38 des Statuts der Beamten der EU, für das Personal, das diesem unterliegt.

<sup>23</sup> Insbesondere die EU-Fellowships, gemäß Beschluss der Kommission vom 27. September 2017 über die allgemeinen Ausführungsbestimmungen der Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII des Statuts der Beamten und in Bezug auf genehmigte Entsendungen, für die Mitglieder, die diesem unterliegen.

---

gleichwertigen Programme anderer Institutionen der Europäischen Union genehmigt wurde, aufgrund einer Entscheidung, die durch die für die Anstellung zuständige Behörde im dienstlichen Interesse getroffen wurde<sup>24</sup>, an den ursprünglichen Ort der dienstlichen Verwendung zurückkehrt.

- 8.3.3. Die Mitglieder der Bediensteten der ständigen Vertretungen bei der EU haben kein Recht auf dieses Prioritätskriterium.
- 8.3.4. Dieses besondere Prioritätskriterium gilt nur dann, wenn der Antrag in der ersten Einschreibungsphase gestellt wurde.
- 8.3.5. Wird der Einschreibungsantrag wegen Rückkehr vom Dienstauftrag während der zweiten Einschreibungsphase eingereicht und als zulässig betrachtet, wird der Schüler nur dann an seiner ursprünglichen Schule/am ursprünglichen Standort aufgenommen, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.
- 8.3.6. Ein Schüler der Kategorie I, II\* oder II, der unmittelbar vor der Absolvierung eines Studienaufenthalts außerhalb Belgiens von einem Schuljahr oder maximal zehn aufeinanderfolgenden Monaten mindestens ein vollständiges Schuljahr ordnungsgemäß an einer Europäischen Schule von Brüssel absolviert hat und eine Einschreibung in S5 und S6 beantragt, wird an der vorher besuchten Schule eingeschrieben, sofern die Schule die Rückkehr des betreffenden Schülers genehmigt und dieser während der ersten Einschreibungsphase einen entsprechenden Antrag stellt. Von letzterer Bedingung ausgenommen sind Schüler der Kategorie II, deren Anträge verpflichtend während der zweiten Einschreibungsphase eingereicht werden müssen.
- 8.3.7. Wird der Einschreibungsantrag wegen Rückkehr vom Studienaufenthalt während der zweiten Einschreibungsphase eingereicht und als zulässig betrachtet, wird der Schüler nur dann an seiner ursprünglichen Schule/am ursprünglichen Standort aufgenommen, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.

#### **8.4. Außergewöhnliche Umstände**

Falls vorrangige Interessen eines Schülers es erfordern, können ordnungsgemäß begründete außergewöhnliche Umstände, die unabhängig vom Willen der Antragsteller und/oder des Kindes sind, berücksichtigt werden, um zugunsten der Einschreibung oder des Transfers des Schülers an einer/einem oder mehreren Schule(n)/Standort(en) seiner Wahl ein Prioritätskriterium geltend machen zu können. Wenn die außergewöhnlichen Umstände die Einschreibung des Schülers an mehreren Schulen rechtfertigen können, ist die ZZ befugt, den Platz nach der durch den Antragsteller angegebenen Reihenfolge der Präferenzen und der Größe der Klassen, in denen die Einschreibung möglich ist, zuzuweisen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Einschreibungsanträge der Schüler der Kategorie III.

- 8.4.1. Das Prioritätskriterium ist nur dann zulässig, wenn es zeitgleich mit dem Einschreibungsantrag mitgeteilt wird und wenn angesichts präziser Umstände,

---

<sup>24</sup> Gemäß Artikel 7(1) des Statuts der Beamten der EU, für das Personal, das diesem unterliegt.

---

die es kennzeichnen und von anderen Fällen unterscheiden, eine bestimmte Sachlage eine angemessene Behandlung voraussetzt, um unzulässige Folgen zu verhindern, die durch die Anwendung der vorliegenden Strategie bewirkt würden.

#### 8.4.2. Nicht als relevante Umstände gelten:

- a) die geografische Lage des Wohnortes des Kindes und/oder der gesetzlichen Vertreter,
- b) Einelternfamilien oder kinderreiche Familien, Trennung oder Scheidung der gesetzlichen Vertreter,
- c) die Neueröffnung, die laufende Einrichtung, der geografische Umzug oder die vorübergehende Verlagerung eines Standortes einer Europäischen Schule an einen anderen Ort,
- d) ein auf eine oder mehrere Stufen begrenztes Beschulungsangebot,
- e) die geografische Lage des Ortes der dienstlichen Verwendung der gesetzlichen Vertreter (dies gilt ebenfalls für alle Kategorien des Personals der ES), selbst wenn sie vom Arbeitgeber vorgegeben wird,
- f) die geografische Lage des Ortes, an dem sich das Kind regelmäßig ausgleich welchen, selbst therapeutischen Gründen hinbegeben muss,
- g) Einschränkungen beruflicher oder praktischer Natur bei der Organisation von Fahrten,
- h) die geografische Lage oder die Wahl der Schule anderer Geschwister, anderer Mitglieder der Familie oder anderer sozialer Bindungspersonen des Kindes,
- i) das Interesse eines Schülers, ein bestimmtes Wahlfach, einschließlich Religion/nicht konfessionsgebundene Moral, zu belegen oder die Ausbildung in einer Sprache wahrzunehmen, wenn es sich um zusätzliche Wahlentscheidungen handelt, die über die Wahl der Sprachabteilung oder der Wahlfächer, einschließlich Religion/nicht konfessionsgebundene Moral, die im Einschreibungsantrag angegeben wurden, hinausgehen,
- j) die Wiederholung einer Klasse oder eine Disziplinarstrafe,
- k) die Wahl eines Wahlfachs im Sekundarbereich, ausgenommen für Schüler, die in S6 eine Einschreibung oder einen Transfer aus einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung beantragen und die in der zweiten Phase des Einschreibungsverfahrens die Wahl eines Wahlfachs im Hinblick auf das Europäische Abitur geltend machen können, (dies gilt jedoch nicht für Ergänzungskurse)<sup>25</sup>,
- l) der vergangene oder in der Zukunft gewünschte Besuch einer ES oder die Einreichung einer Einschreibung für den betreffenden Schüler oder ein Geschwisterkind an einer/einem Europäischen Schule/Standort während eines

---

<sup>25</sup> Dieser außergewöhnliche Umstand kann erst in der zweiten Phase des Einschreibungsverfahrens geltend gemacht werden, da die Wahl für die Wahlfächer in der ersten Einschreibungsphase noch nicht verfügbar sind.

---

vorherigen oder nachfolgenden Schuljahres oder in einer bestimmten Sprachabteilung,

m) besondere Lernbedingungen eines Schülers, wenn diesen an allen Schulen/Standorten in vergleichbarer Weise Rechnung getragen werden kann,

n) das Ergebnis eines oder mehrerer anderer Einschreibungs- oder Transferanträge, oder eine Änderung der Struktur der Klassen,

o) schwierige oder konfliktgeladene Beziehungen des Schülers zu Mitgliedern der Schulgruppe oder Lehrkräften der besuchten Schule, außer, wenn festgestellt wird, dass die psychische Integrität des Kindes bedroht ist,

p) kumulierte Nachteile, wenn sie nicht einzeln einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne der Artikel 8.4.1. und 8.4.2. bilden.

8.4.3. Beeinträchtigungen medizinischer Natur, an denen das Kind oder eine der Personen, die sich um das alltägliche Wohl des Kindes bemühen, leiden könnte, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Einschulung an der angegebenen Schule/dem angegebenen Standort eine unerlässliche Maßnahme zur Behandlung der Krankheit des Betroffenen darstellt.

8.4.4. **Die von den Antragstellern geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände müssen Gegenstand einer bündigen und deutlichen Erklärung sein, der alle erforderlichen Belege im Anhang des Einschreibungsantrags beizufügen sind.**

8.4.5. Die Informationen und Unterlagen, die zur Begründung des Vorhandenseins außergewöhnlicher Umstände mitgeteilt werden, werden von der ZZ und ggf. von der Beschwerdekammer streng vertraulich bearbeitet. Die ärztliche Schweigepflicht kann nicht geltend gemacht werden, um die Mitteilung von Informationen zu verweigern, die zur Begründung der Art und der Existenz der außergewöhnlichen Umstände erforderlich sind.

8.4.6. Mit Ausnahme von ordnungsgemäß begründeten Fällen höherer Gewalt **werden die nach der Einreichung des Einschreibungs- oder Transferantrags vorgelegten Elemente und Belege von vorneherein von der Überprüfung des Antrags ausgeschlossen**, auch wenn diese sich auf eine Situation vor Einreichung des Einschreibungsantrags oder dessen Bearbeitung durch die ZZ beziehen.

8.4.7. Für die Überprüfung der außergewöhnlichen Umstände kann die ZZ bei den Antragstellern, den Mitgliedern der Schulgemeinschaft und bei Dritten, auf die die Antragsteller in ihrem Antrag Bezug nehmen, ergänzende Informationen oder Unterlagen anfordern, ist hierzu aber nicht verpflichtet, insofern als die Zusammenstellung eines vollständigen und begründeten Dossiers der alleinigen Verantwortung des Antragstellers, der die Gewährung eines Prioritätskriteriums beantragt, obliegt.

---

## 9. Transfers

### A. Notwendige Transfers

- 9.1. Die Schüler aller Kategorien, die die P5 an der EEB1 – Standort BK besuchen, müssen ihren Schulbesuch im Sekundarbereich an der EEB1 – Standort UCC, der EEB2 – Standort WOL, der EEB3 oder der EEB4 fortsetzen.
- 9.2. Da diese Schüler ihre Schullaufbahn bereits im System der Europäischen Schulen begonnen haben, genießen sie Vorrang vor neu einzuschreibenden Schülern. Die Fortsetzung ihrer Schullaufbahn wird vor den Einschreibungsanträgen und den Anträgen auf freiwilligen Transfer behandelt.
- 9.3. Die Schüler der P5 an der EEB1 – Standort BK werden, ohne einen Transferantrag einreichen zu müssen, automatisch aufgenommen in die Übertragung in die S1:
- der EEB1 – Standort UCC für die Sprachabteilung FR und die Satellitenklasse DE;
  - der EEB2 – Standort WOL für die Sprachabteilung LV, wo sie als SWALS-Schüler geführt werden;
  - der EEB3 für die Sprachabteilung SK, wo sie als SWALS-Schüler geführt werden.

Diese automatische Aufnahme in die Übertragung in die S1 bezieht sich nicht auf die anderen Geschwister der Schüler, die ihre Schullaufbahn an der EEB1 – Standort UCC fortsetzen.

- 9.4. Abweichend von Artikel 9.3. können die gesetzlichen Vertreter der Schüler, die die P5 an der EEB1 – Standort BK besuchen, auf Wunsch in der ersten Phase einen Antrag auf Transfer an die EEB2 – Standort WOL, die EEB3 oder die EEB4 einreichen, worin sie gemäß Artikel 2.17. eine Rangfolge der Präferenzen angeben.
- 9.5. Die in Artikel 9.4. genannten Schüler haben Anspruch darauf, an der Schule/dem Standort ihrer ersten Präferenz bzw. danach an den Schulen/Standorten ihrer anschließenden Präferenzen eingeschult zu werden, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist, es sei denn, ein besonderes Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 8.4. wird geltend gemacht.
- 9.6. Die notwendigen Transfers können für einen Schüler, auf den die Bedingungen gemäß Artikel 9.4. zutreffen, beantragt werden, um an der Schule eingeschrieben zu werden, die während des Schuljahres 2020-2021 durch ein Geschwisterkind besucht wurde, das seinen Schulbesuch im Schuljahr 2021-2022 dort fortsetzen wird. Unter dieser Voraussetzung kommen die Bestimmungen von Artikel 8.2. zur Zusammenführung von Geschwistern zur Anwendung.
- 9.7. Die in Artikel 9.4. genannten notwendigen Transfers können für einen Schüler, auf den die Bedingungen gemäß Artikel 9.4. zutreffen, und die anderen Geschwister im Hinblick auf deren Einschreibung oder Transfer an der/die EEB2 – Standort WOL, EEB3 oder EEB4, die sie noch nicht besuchen, gemeinsam beantragt werden, sofern für jedes der Kinder ein einplanbarer Platz vorhanden ist, der ihm zugewiesen werden kann. Unter dieser Voraussetzung kommen die Bestimmungen von Artikel 5 zur gemeinsamen Einschreibung von Geschwistern zur Anwendung.

- 
- 9.8. Die in Artikel 9.4. genannten notwendigen Transfers werden nach der Zufallseinstufung und in der nachstehenden Reihenfolge behandelt:
- a) Anträge auf notwendigen Transfer von Schülern aus mehrfach vorhandenen Sprachabteilungen, die außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 8.4. geltend machen;
  - b) Anträge auf notwendigen Transfer von Schülern aus mehrfach vorhandenen Sprachabteilungen, die die Zusammenführung von Geschwistern im Sinne von Artikel 9.6. beantragen;
  - c) Anträge auf notwendigen Transfer von Schülern aus mehrfach vorhandenen Sprachabteilungen, die die gemeinsame Bearbeitung ihres Antrags mit einem anderen Transferantrag oder einem neuen Einschreibungsantrag auf Grundlage der gemeinsamen Einschreibung von Geschwistern im Sinne von Artikel 9.7. beantragen, sofern es einen einplanbaren Platz für alle Geschwister gibt, zuerst an der Schule/dem Standort der ersten Präferenz, danach an den Schulen/Standorten der anschließenden Präferenzen;
  - d) sonstige Anträge auf notwendigen Transfer von Schülern aus mehrfach vorhandenen Sprachabteilungen zuerst an die Schule/den Standort der ersten Präferenz, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist, danach an die Schulen/Standorte der anschließenden Präferenzen.

## **B. Freiwillige Transfers**

- 9.9. Während beider Einschreibungsphasen ist der **Transfer der Schüler der EEB1 – Standort UCC, der EEB1 – Standort BK, der EEB2 – Standort WOL, der EEB3 und der EEB4 an die EEB2 – Standort EVE** in die Sprachabteilungen und Klassen, die dort eröffnet sind, ohne besondere Rechtfertigung erlaubt, sofern ein einplanbarer Platz vorhanden ist.
- 9.10. Der Transfer von Schülern der Kategorien I und II\* ist ohne besondere Rechtfertigung zulässig, vorausgesetzt, die Anträge werden während der ersten Einschreibungsphase gestellt und es existiert ein einplanbarer Platz, der dem jeweiligen Schüler zugewiesen werden kann:
- a) **estnische SWALS-Schüler von der EEB2 an die EEB4** als Schüler der Sprachabteilung ET für den Kindergarten- und Primarbereich und als SWALS ab S1,
  - b) **Schüler bis S5**, die während des Schuljahres **2020-2021** an einer anderen Schule/einem anderen Standort als ihre Geschwister eingeschult waren, um die **gemeinsame Beschulung der Geschwister** für das Schuljahr 2021-2022 effektiv an ein und derselben Schule (nicht notwendigerweise jedoch am selben Standort) zu ermöglichen, sofern die entsprechende Klassen, Satellitenklassen, Sprachabteilungen und Klassenstufen dort eröffnet sind.
- 9.11. Um den Nutzen der Zulassungsstrategien aus früheren Jahren zu wahren, sind die Transfers von Schülern der Kategorie I und II\* von einer Europäischen Schule/einem Standort von Brüssel an eine andere Europäische Schule/einen anderen Standort von Brüssel in den anderen Annahmen als jenen beschrieben in Artikel

- 
- 9.9. und 9.10. nur begrenzt und aufgrund einer präzisen Begründung zulässig, die unter denselben Bedingungen und Modalitäten überprüft werden, wie in Artikel 8.4. beschrieben. Diese Anträge müssen verpflichtend in der ersten Phase eingereicht werden, es sei denn, es treten außergewöhnliche Umstände ein, die einen Fall höherer Gewalt im Sinne von Artikel 2.11. darstellen.
- 9.12. Die freiwilligen Transfers können nur dann gemeinsam für Geschwister beantragt werden, wenn für eines der Kinder ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne von Artikel 8.4. vorliegt. Unter dieser Voraussetzung kommen die Bestimmungen von Artikel 5 zur Anwendung.
- 9.13. Zwecks Beurteilung des freiwilligen Transferantrags kann die ZZ eventuell die beratende Stellungnahme des Direktors der während des vorangegangenen Schuljahres besuchten Schule/des besuchten Standorts oder die des Direktors der gewählten ersten Präferenzschule verlangen.
- 9.14. Im Falle der Ablehnung des Transferantrags gemäß Artikel 9.11. bleibt der Schüler an jener Schule/jenem Standort eingeschrieben, die/den er während des ganzen Schuljahres 2020-2021 besucht hat; ggf. werden auch seine Geschwister, für die eine Zusammenführung von Geschwistern oder der gemeinsame Transfer beantragt wurde, an dieser Schule eingeschrieben oder eingeschult.
- 9.15. Wenn für einen Schüler ein Transfer beantragt wird und zeitgleich ein oder mehrere Einschreibungsanträge für Geschwister eingereicht werden, bearbeitet die ZZ zuerst den Transferantrag gemäß Artikel 9.11., bevor sie die ggf. gemäß Artikel 8.2. beantragte gemeinsame Beschulung von Geschwistern bearbeitet. Wird ein Transfer verweigert, findet Artikel 9.14. Anwendung.
- 9.16. Die Transferanträge von einer Europäischen Schule, deren Sitz nicht in Brüssel gelegen ist, oder von einer anerkannten Europäischen Schule an eine der Europäischen Schulen/einen der Standorte in Brüssel werden als Einschreibungsanträge betrachtet und können sich nur auf Schüler der Kategorien I und II\* beziehen.



---

## 10. Erste Einschreibungsphase

### A. Einreichung der Anträge und Einstufung

- 10.1. Die Einschreibungsanträge und die Anträge auf Transfer von Schülern der Kategorie I und II\* für den Schuljahresbeginn im September 2021 werden in zwei Einschreibungsphasen unter Einhaltung der Artikel 2.8. und 2.9. bearbeitet. Die Anträge auf notwendigen Transfer werden für alle Schülerkategorien in der ersten Einschreibungsphase behandelt. Die Einschreibungsanträge und die Anträge auf freiwilligen Transfer von Schülern der Kategorie II und III werden ausschließlich in der zweiten Phase bearbeitet.
- 10.2. Während der ersten Einschreibungsphase werden die Einschreibungs- und Transferanträge geprüft, die frühestens am 11. Januar 2021 und spätestens am 29. Januar 2021 eingereicht wurden.
- 10.3. Vom 15. bis 19. Februar 2021 wird dem Antragsteller das jedem Antrag zugeteilte Aktenzeichen per elektronischer Post mitgeteilt und ist von diesem innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen zu validieren.
- 10.4. Ab 22. Februar 2021 wird auf elektronischem Wege unter Aufsicht des Gerichtsvollzieherbüros Lambert & Pauwels eine Zufallseinstufung der Anträge vorgenommen, die anlässlich der ersten Einschreibungsphase für Schüler der Kategorie I und II\* eingereicht wurden.
- 10.5. **Die vollständige Liste der Einstufung der Anträge und ihrer jeweiligen Einstufungsnummern sind Gegenstand eines Protokolls, das am 1. März 2021 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht wird.** Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Mitteilung an die Antragsteller.

### B. Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle

- 10.6. Unbeschadet der auf der Grundlage der Artikel 14.2. ff. gefassten Beschlüsse weist die Zentrale Zulassungsstelle die während der ersten Phase zu vergebenden Plätze gemäß nachstehender Reihenfolge zu:
  - a) Die Schüler von P5 an der EEB1 – Standort BK, die gemäß Artikel 9.3. automatisch in die Übertragung in die S1 der EEB1 – Standort UCC, der EEB2 – Standort WOL oder der EEB3 aufgenommen sind,
  - b) Die Schüler, die einen Antrag auf notwendigen Transfer nach dem in Artikel 9.8. beschriebenen Verfahren eingereicht haben,
  - c) Die Schüler, die einen gemeinsamen Einschreibungsantrag in einer einmaligen Sprachabteilung eingereicht haben,
  - d) Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag für einen einzelnen Schüler in einer einmaligen Sprachabteilung eingereicht haben,

- 
- e) Die SWALS-Schüler im Sekundarbereich, gegebenenfalls einschließlich ihrer Geschwister,
  - f) Die kroatischen und slowenischen SWALS-Schüler und die maltesischen Schüler,
  - g) Die Schüler, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen,
  - h) Die Schüler, die einen Transferantrag gemäß den Vorschriften aus Artikel 9.9. und 9.10. eingereicht haben,
  - i) Die Schüler, die einen Transferantrag eingereicht haben, der im Sinne von Artikel 9.11. als begründet erachtet wird,
  - j) Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag eingereicht haben, in dem sie die EEB2 – Standort EVE als erste Präferenz angegeben haben, in den dort eröffneten Sprachabteilungen und Klassen,
  - k) Nach Maßgabe der bei der Zufallseinstufung festgelegten Rangordnung:
    - i. Die Schüler, die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, **darunter mindestens ein Schüler des Sekundarbereichs**, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an der Schule/am Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
    - ii. Die Schüler, die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, **darunter mindestens ein Schüler des Sekundarbereichs**, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
    - iii. Die Schüler, die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** im **Kindergarten- und im Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an der **EEB2 – Standort EVE** verfügbar ist,
    - iv. Die Schüler, die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** im **Kindergarten- und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an der Schule/am Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
    - v. Die Schüler, die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** im **Kindergarten- und im Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,

- 
- vi. Die Schüler, die einen **Einschreibungsantrag** für einen **einzelnen Schüler<sup>26</sup>** im **Sekundarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und für die ein Platz an der Schule/am Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
  - vii. Die Schüler, die einen **Einschreibungsantrag** für einen **einzelnen Schüler<sup>26</sup>** im **Sekundarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und für die ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
  - viii. Die Schüler, die einen **Einschreibungsantrag** für einen **einzelnen Schüler<sup>26</sup>** im **Kindergarten- und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und für die an der **EEB2 – Standort EVE** ein Platz verfügbar ist,
  - ix. Die Schüler, die einen **Einschreibungsantrag** für einen **einzelnen Schüler<sup>26</sup>** im **Kindergarten- und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und für die ein Platz an der Schule/am Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
  - x. Die Schüler, die einen **Einschreibungsantrag** für einen **einzelnen Schüler<sup>26</sup>** im **Kindergarten- und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und für die ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
  - xi. Die Schüler, die einen **Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und denen ein Platz aus dem Reservekontingent gemäß Artikel 4.1. zugewiesen werden kann.
- 10.7. **Ab dem 30. April 2021 teilt die Zentrale Zulassungsstelle den Antragstellern ihren Beschluss mit.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 30. April 2021 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

### **C. Annahme der Plätze**

- 10.8. **Die Antragsteller müssen spätestens acht Kalendertage nach Mitteilung des Beschlusses bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.** Unbeschadet der Möglichkeit, eine Beschwerde gemäß Artikel 14. einzureichen, erfolgt diese Annahme durch Anklicken des von der ZZ per E-Mail zugesandten Links.
- 10.9. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der Direktor der Europäischen Schule/des Standorts andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.20. und sonstiger, an den ES geltender Regelwerke (wie insbesondere die Bestimmungen über Schüler mit besonderen Lernbedürfnissen - Intensive Unterstützung Typ A<sup>27</sup>).

---

<sup>26</sup> Sowie die Schüler, für die dem Antrag auf gemeinsame Einschreibung der Geschwister nicht stattgegeben werden kann

<sup>27</sup> Dokument 2012-05-D-14-de

- 
- 10.10. **Mangels der Annahme eines Platzes innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser als abgelehnt gewertet. Er wird erneut verfügbar und zur Platzvergabe im Rahmen der zweiten Einschreibungsphase angeboten.**
- 10.11. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der ersten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde. In Ermangelung der Annahme eines Platzes und unter den in Artikel 1.11. angeführten Umständen wird der Platz abgelehnt.
- 10.12. **Die erste Einschreibungsphase wird am 17. Mai 2021 abgeschlossen.** Nach Ablauf der ersten Einschreibungsphase wird am 18. Mai 2021 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

---

## 11. Zweite Einschreibungsphase

### A. Einreichung der Anträge und Einstufung

- 11.1. In der zweiten Einschreibungsphase werden die Einschreibungs- und die Transferanträge geprüft, die eingereicht wurden:
- entweder im Zeitraum vom 17. Mai bis 11. Juni 2021
  - oder im Zeitraum vom 5. Juli bis 16. Juli 2021<sup>28</sup>
  - oder im Zeitraum vom 16. August bis 20. August 2021<sup>28</sup>.
- 11.2. Jeder Antrag wird entsprechend dem Datum und der Uhrzeit des Eingangs des vollständigen Dossiers im Sekretariat der Schule/des Standorts mit einem Aktenzeichen versehen. Das Aktenzeichen wird dem Antragsteller per elektronischer Post mitgeteilt und ist von diesem innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen zu validieren.

### B. Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle

- 11.3. Unbeschadet der auf der Grundlage der Artikel 14.2. ff. gefassten Beschlüsse nimmt die Zentrale Zulassungsstelle am **7. Juli 2021** die Zuweisung der Plätze entsprechend der in den Artikeln 11.3.1. bis 11.3.4. vorgesehenen Reihenfolge vor:
- 11.3.1. Die Schüler **der Kategorien I und II\***, deren Einschreibungsantrag **im Zeitraum vom 17. Mai bis 11. Juni 2021** eingereicht wurde:
- a) Die Schüler, die einen gemeinsamen Einschreibungsantrag in einer einmaligen Sprachabteilung eingereicht haben,
  - b) Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag für einen einzelnen Schüler in einer einmaligen Sprachabteilung eingereicht haben,
  - c) Die SWALS-Schüler im Sekundarbereich, gegebenenfalls einschließlich ihrer Geschwister,
  - d) Die kroatischen und slowenischen SWALS-Schüler und die maltesischen Schüler,
  - e) Die Schüler, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen,
  - f) Die Schüler, die ihren Transfer gemäß den in Artikel 9.9. vorgesehenen Bestimmungen an die EEB2 – Standort EVE beantragen,
  - g) Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag eingereicht haben, in dem sie die EEB2 – Standort EVE als erste Präferenz angegeben haben, in den dort eröffneten Sprachabteilungen und Klassenstufen,
  - h) Nach dem Datum der Einreichung des vollständigen Antrags:

---

<sup>28</sup> Die Einschreibungssekretariate der Schulen/Standorte sind vom 19. Juli bis 15. August 2021 geschlossen.

- 
- i. Die Schüler, die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, **darunter mindestens ein Schüler des Sekundarbereichs**, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an der Schule/am Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
  - ii. Die Schüler, die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, **darunter mindestens ein Schüler des Sekundarbereichs**, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
  - iii. Die Schüler, die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag im Kindergarten- und im Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz **an der EEB2 – Standort EVE** verfügbar ist,
  - iv. Die Schüler, die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag im Kindergarten- und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an der Schule/am Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
  - v. Die Schüler, die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag im Kindergarten- und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
  - vi. Die Schüler, die einen **Einschreibungsantrag** für einen **einzelnen Schüler<sup>29</sup> im Sekundarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und für die ein Platz an der Schule/am Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
  - vii. Die Schüler, die einen **Einschreibungsantrag** für einen **einzelnen Schüler<sup>29</sup> im Sekundarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und für die ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
  - viii. Die Schüler, die einen **Einschreibungsantrag** für einen **einzelnen Schüler<sup>29</sup> im Kindergarten- und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und für die an der **EEB2 – Standort EVE** ein Platz verfügbar ist,
  - ix. Die Schüler, die einen **Einschreibungsantrag** für einen **einzelnen Schüler<sup>29</sup> im Kindergarten- und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und für die ein Platz an der Schule/am Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,

---

<sup>29</sup> Sowie die Schüler, deren Antrag auf gemeinsame Einschreibung von Geschwistern nicht stattgegeben werden kann.

- 
- x. Die Schüler, die einen **Einschreibungsantrag** für einen **einzelnen Schüler**<sup>29</sup> im **Kindergarten- und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, und für die ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
  - xi. Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und denen ein Platz aus dem Reservekontingent gemäß Artikel 4.1. zugewiesen werden kann.
- 11.3.2. Die Schüler der **Kategorie II** nach Artikel 7.1., die ein Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen, danach die anderen Schüler (zuerst die gemeinsamen Einschreibungsanträge, danach die Einschreibungsanträge für jeweils einzelne Schüler, nach der oben beschriebenen Reihenfolge der Bearbeitung),
- 11.3.3. Die Schüler, deren Eltern Zivilbeamte der **NATO** (internationale Zivilbeamte) und Personalmitglieder der **UNO** (internationale Beamte) gemäß Artikel 7.3. sind und die ein Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen, danach die anderen Schüler (zuerst die gemeinsamen Einschreibungsanträge, danach die Einschreibungsanträge für jeweils einzelne Schüler, nach der oben beschriebenen Reihenfolge der Bearbeitung),
- 11.3.4. Die Schüler der **Kategorie III** gemäß den Vorschriften von Artikel 7.4.
- 11.3.5. Die Benachrichtigungen über die Beschlüsse erfolgen ab 16. Juli 2021.

## **C. Annahme der Plätze**

- 11.4. **Die Antragsteller müssen innerhalb von acht Kalendertagen nach Mitteilung des Beschlusses der ZZ bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.** Unbeschadet der Möglichkeit, eine Beschwerde gemäß Artikel 14. einzureichen, erfolgt diese Annahme durch Anklicken des von der ZZ per E-Mail zugesandten Links.
- 11.5. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der Direktor der Europäischen Schule/des Standorts andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.20 und sonstiger, an den ES geltender Regelwerke (wie insbesondere die Bestimmungen über Schüler mit besonderen Lernbedingungen - Intensive Unterstützung Typ A<sup>30</sup>).
- 11.6. Mangels der Annahme eines Platzes innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser als abgelehnt gewertet. Er wird erneut verfügbar und zur Platzvergabe bei der Prüfung später eingereicherter Anträge angeboten.

---

<sup>30</sup> Dokument 2012-05-D-14-de

- 
- 11.7. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der zweiten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde. In Ermangelung der Annahme eines Platzes und unter den in Artikel 1.11. angeführten Umständen wird der Platz abgelehnt.
- 11.8. **Die im Zeitraum vom 5. Juli bis 16. Juli 2021 und vom 16. August bis 20. August 2021 eingereichten Einschreibungs- oder Transferanträge** werden ab dem 30. August 2021 in der Rangordnung der Platzzuweisungen nach Artikel 11.3. behandelt, wonach anschließend die Plätze für die Schüler der Kategorie III gemäß Artikel 7.4. zugewiesen werden.
- 11.9. **Die zweite Einschreibungsphase wird am 10. September 2021 abgeschlossen.**



## 12. Einschreibung nach Schuljahresbeginn

- 12.1. **Ab dem 6. September 2021** werden Einschreibungsanträge restriktiv und unter der strengen Bedingung zugelassen, dass zum Zeitpunkt ihrer Einreichung im Sinne der Artikel 2.6. und 2.7. die folgenden drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind, ausgenommen Ausnahmesituationen, denen der betroffene Schüler ausgesetzt ist und die bei der Einreichung des Antrags ordnungsgemäß begründet werden:
- a) sie beziehen sich auf Schüler der Kategorie I, II\* und II<sup>†</sup>, für die für das Schuljahr 2021-2022 kein anderer Einschreibungsantrag gestellt wurde,
  - b) der betroffene Schüler ist zum Zeitpunkt der Antragstellung außerhalb des belgischen Grundgebietes eingeschult,
  - c) eine der beiden folgenden Voraussetzungen wird frühestens drei Monate vor dem Beginn des tatsächlichen Schulbesuchs des Kindes festgestellt:
    - einer der gesetzlichen Vertreter tritt seinen Dienst<sup>31</sup> bei den Institutionen der Europäischen Union<sup>32</sup> an,
    - einer der gesetzlichen Vertreter, der außerhalb des belgischen Grundgebietes wohnhaft ist, lässt sich im Rahmen einer Veränderung des Familienstands dauerhaft in Brüssel nieder.
- 12.2. Der Antrag muss frühestens sechs Wochen vor Beginn der gewünschten Beschulung eingebracht werden. Nach der Bearbeitung des Antrags und der Annahme des Platzes durch den Antragsteller muss der Schüler den Schulbesuch spätestens innerhalb 15 Schultagen nach dem Datum des Beginns des Schulbesuchs, das im Beschluss der ZZ angegeben ist, auch tatsächlich antreten, andernfalls wird der Platz im Sinne von Artikel 1.11.c) als abgelehnt betrachtet.
- 12.3. Der Antrag auf Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikels 8.4. erlaubt keine Abweichung von Artikel 12.1. Wenn jedoch die Bedingungen nach Artikel 12.1. erfüllt sind, wird der Schüler gemäß den allgemeinen Einschreibungsvorschriften eingeschrieben, es sei denn, es kommt ein Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 8 der Strategie zum Tragen.
- 12.4. Es gelten weiterhin die Vorschriften über die Annahme von Plätzen bzw. den Verzicht darauf gemäß den Artikeln 11.4 bis 11.7.
- 12.5. Aus pädagogischen Gründen legt die ZZ den Stichtag für Einschreibungsanträge auf den 25. März 2022 fest; danach kann kein Einschreibungsantrag während des

---

<sup>†</sup> die bereits eine gültige Vereinbarung mit einer/einem oder mehreren Schulen/Standorten von Brüssel haben.

<sup>31</sup> Gleich, aus welchem Grund: Neueinstellung, Versetzung von einem anderen Standort, Wiederaufnahme der Arbeit nach einem Elternurlaub oder einem Urlaub aus persönlichen Gründen usw.

<sup>32</sup> Einschließlich der Organisationen auf der Liste, die auf der Website der Europäischen Schulen [www.eursc.eu](http://www.eursc.eu) unter „Zulassungsbedingungen“ einsehbar ist, sowie bei Eurocontrol, NATO, UNO oder einem Arbeitgeber, mit dem eine Vereinbarung Kategorie II abgeschlossen wurde.

---

Schuljahres mehr eingereicht werden, da kein Schüler den Schulbesuch an einer Europäischen Schule von Brüssel nach dem 25. April 2022 beginnen kann.

- 12.6. Die Anträge werden nach den für die zweite Einschreibungsphase geltenden Vorschriften bearbeitet.

### **13. Freiwillige Transfers nach Schuljahresbeginn**

- 13.1. Ab dem 6. September 2021 können Transferanträge von Schülern der Kategorien I und II\* nur noch auf der Grundlage von außergewöhnlichen Umständen im Sinne von Artikel 8.4. gestellt werden, die nach dem Ende der zweiten Einschreibungsphase eingetreten sind.
- 13.2. Es gelten weiterhin die Vorschriften über die Annahme von Plätzen bzw. den Verzicht darauf gemäß den Artikeln 11.4. bis 11.7.
- 13.3. Artikel 2.25. findet Anwendung, außer wenn festgestellt wird, dass die angeführten außergewöhnlichen Umstände zeitlich nach der Beschlussfassung der ZZ für das Schuljahr 2021-2022 und nach Ablauf der in Artikel 14 genannten Einspruchsfristen eingetreten sind.

---

## 14. Rechtsmittel

- 14.1. Gegen die Beschlüsse der ZZ kann gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ergehen der Mitteilung des individuellen angefochtenen Beschlusses bei der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen Beschwerde eingelegt werden und die Annullierung des betreffenden Beschlusses kann beantragt werden ([www.schola-europaea.eu/cree](http://www.schola-europaea.eu/cree)).
- 14.2. Die Beschlüsse der ZZ können auf Initiative der ZZ einer Revision unterzogen werden, wenn nach Ergehen des ursprünglichen Beschlusses ein **neues Element** – wie unter anderem insbesondere eine Änderung der Struktur der Klassen oder die Änderung der Festlegung der Sprachabteilung – vorliegt, das erheblichen Einfluss auf die Behandlung des Antrags hat.
- 14.3. Da der (die) durch den angefochtenen Beschluss zugewiesene(n) Pla(ä)tz(e) dem Antragsteller bis zum Urteil über die eingebrachte Beschwerde vorbehalten bleibt(en), muss er (müssen sie) angenommen werden, was keinerlei nachteilige Anerkennung über den positiven Ausgang der eingebrachten Beschwerde nach sich zieht.
- 14.4. Die Beschlüsse der ZZ können Gegenstand eines von den Antragstellern gestellten Antrags auf Revision sein, wenn nach Ergehen des ursprünglichen Beschlusses ein neues Element vorliegt, auf das sie keinen Einfluss hatten und das den Antragstellern und der ZZ bisher unbekannt war. Dieses neue Element muss erheblichen Einfluss auf die Behandlung des Antrags haben und als außergewöhnlicher Umstand im Sinne von Artikel 8.4. der Zulassungsstrategie beurteilt werden.
- 14.5. Der Antrag auf Revision muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des neuen Elements gestellt werden.
- 14.6. Die Einreichung eines Revisionsantrags hat keine aussetzende Wirkung für die im Artikel 14.1. genannte Frist für die Einreichung einer Beschwerde bei der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen.
- 14.7. Die ZZ behandelt den Revisionsantrag umgehend. Sobald die ZZ über den Antrag befunden hat, wird der von ihr gefasste Beschluss sofort wirksam. Es gelten die Vorschriften über die Annahme von Plätzen bzw. den Verzicht darauf gemäß den Artikeln 11.4. bis 11.7.
- 14.8. Beschwerden im Hinblick auf eine Annullierung oder Revision, die vor oder nach den in den Artikeln 14.1. und 14.5. genannten Fristen eingebracht werden, sind unzulässig.

---

## **ANHANG I**

Die Kinder der Zivilbeamten der NATO sind Schüler, die unter den Beschluss des Obersten Rates von April 1987 fallen und besonderen Rechten (vorrangige Einschreibung) und Pflichten (Entrichtung eines besonderen Schulgeldes) unterliegen, sodass ihr Statut dem der Schüler der Kategorie II gleicht. Dennoch hat der Oberste Rat deutlich entschieden, dass sie im Gegensatz zu den Schülern der Kategorie II kein automatisches Anrecht auf die Einschreibung haben, sondern lediglich im Vergleich zu den Schülern der Kategorie III vorrangig wären.

Die Kinder des Personals der UNO mit dem Status internationaler Beamten werden gemäß der Entscheidung des Obersten Rates vom 16. bis 18. April 2013 unter den gleichen Bedingungen zugelassen.

Unter Beachtung der vorstehend genannten Beschlüsse des Obersten Rates

1. darf die Einschreibung von Kindern des Zivilpersonals der NATO und der internationalen Beamten der UNO nicht zur Klassenteilung führen;
2. werden diese Anträge nach der Einschreibung der Schüler der Kategorie I sowie der übrigen Schüler der Kategorie II, jedoch vor den Einschreibungsanträgen von Schülern der Kategorie III bearbeitet;
3. erfolgt die Zuweisung der Plätze an den Schulen/Standorten in Brüssel für das Schuljahr 2021-2022 unter Einhaltung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften, es sei denn, ein Prioritätskriterium wird geltend gemacht.

## ANHANG II

### Struktur der Schulen/Standorte: Aufteilung der Klassen für das Schuljahr 2021-2022

#### EEB1 - Standort UCC: Europäische Schule Brüssel I - Standort Uccle

	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL	Gesamt
<b>Kindergarten (K1 + K2)</b>	1	1	1	1	3	1	1	1	<b>10</b>
<b>P1</b>	1	1	1	1	2	1	1	1	<b>9</b>
<b>P2</b>	1	1	1	1	3	1	1	1	<b>10</b>
<b>P3</b>	1	1	1	1	3	1	1	1	<b>10</b>
<b>P4</b>	1	1	1	1	2	1	1	2	<b>10</b>
<b>P5</b>	1	1	1	1	3	1	1	2	<b>11</b>
<b>Gesamt</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>13</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>50</b>
<b>S1</b>	1	1	2	1	5	1	1	2	<b>14</b>
<b>S2</b>	1	1	1	1	5	1	1	2	<b>13</b>
<b>S3</b>	1	1	2	1	5	1	1	2	<b>14</b>
<b>S4</b>	1	1	1	1	4	2	1	2	<b>13</b>
<b>S5</b>	1	1	2	1	4	1	1	2	<b>13</b>
<b>S6</b>	1	1	1	1	4	1	1	1	<b>11</b>
<b>S7</b>	1	1	2	2	4	1	1	1	<b>13</b>
<b>Gesamt</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>11</b>	<b>8</b>	<b>31</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>12</b>	<b>91</b>
<b>Gesamt</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>17</b>	<b>14</b>	<b>47</b>	<b>14</b>	<b>13</b>	<b>20</b>	<b>151</b>

#### EEB1 - Standort BK: Europäische Schule Brüssel I - Standort Berkendael

	FR	LV	SK	Gesamt	Satellite classes					Gesamt	Gesamt
					DE	EL	EN	ES	IT		
<b>Kindergarten (K1 + K2)</b>	3	1	1	5	1	1	1	1	1	5	<b>10</b>
<b>P1</b>	3	1	1	5	1	1	1	1	1	5	<b>10</b>
<b>P2</b>	3	1	1	5	1	1	1	1	1	5	<b>10</b>
<b>P3</b>	3	1	1	5	1	1	1		1	4	<b>9</b>
<b>P4</b>	4	1	1	6	1					1	<b>7</b>
<b>P5</b>	3	1	1	5	1					1	<b>6</b>
<b>Gesamt</b>	<b>16</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>26</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>16</b>	<b>42</b>
<b>Gesamt</b>	<b>19</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>31</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>21</b>	<b>52</b>

## EEB2 – Standort WOL: Europäische Schule Brüssel II – Standort Woluwé

	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV	Gesamt
<b>Kindergarten (K1 + K2)</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	<b>10</b>
<b>P1</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	<b>10</b>
<b>P2</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	<b>10</b>
<b>P3</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	<b>10</b>
<b>P4</b>	1	2	1	2	1	1	1	1	1	<b>11</b>
<b>P5</b>	1	1	1	2	1	1	1	2	1	<b>11</b>
<i>Gesamt</i>	5	6	5	10	5	5	5	6	5	<b>52</b>
<b>S1</b>	1	1	1	5	1	1	1	1	1	<b>13</b>
<b>S2</b>	1	1	1	5	1	1	1	1	1	<b>13</b>
<b>S3</b>	1	1	1	4	1	1	1	1	1	<b>12</b>
<b>S4</b>	1	1	1	4	1	1	1	1	2	<b>13</b>
<b>S5</b>	1	2	1	4	1	1	1	1	1	<b>13</b>
<b>S6</b>	1	1	1	3	1	1	1	1	2	<b>12</b>
<b>S7</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	<b>10</b>
<i>Gesamt</i>	7	8	7	27	7	7	7	7	9	<b>86</b>
<b>Gesamt</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>39</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>148</b>

## EEB2 – Standort EVE: Europäische Schule Brüssel II – Standort Evere

	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV	Gesamt
<b>Kindergarten (K1 + K2)</b>	1	1	1	5	1	1	1	1	1	<b>13</b>
<b>P1</b>	1	1	1	3	1	1	1	1	1	<b>11</b>
<b>P2</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	<b>10</b>
<b>P3</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	<b>10</b>
<b>P4</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	<b>10</b>
<b>P5</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	<b>10</b>
<i>Gesamt</i>	5	5	5	11	5	5	5	5	5	<b>51</b>
<b>Gesamt</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>16</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>64</b>

### EEB3: Europäische Schule Brüssel III

	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL	Gesamt
<b>Kindergarten (K1 + K2)</b>	1	1	2	1	1	2	1	<b>9</b>
<b>P1</b>	1	1	1	1	1	2	1	<b>8</b>
<b>P2</b>	2	1	1	1	1	2	1	<b>9</b>
<b>P3</b>	1	1	1	1	1	2	1	<b>8</b>
<b>P4</b>	2	1	2	1	2	2	1	<b>11</b>
<b>P5</b>	2	1	2	1	2	2	1	<b>11</b>
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>47</b>
<b>S1</b>	2	1	2	1	2	3	1	<b>12</b>
<b>S2</b>	1	1	2	1	1	3	1	<b>10</b>
<b>S3</b>	1	1	2	1	2	4	1	<b>12</b>
<b>S4</b>	1	1	2	2	1	4	1	<b>12</b>
<b>S5</b>	1	1	2	1	2	4	1	<b>12</b>
<b>S6</b>	1	1	2	2	2	4	1	<b>13</b>
<b>S7</b>	1	1	3	1	1	3	1	<b>11</b>
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>15</b>	<b>9</b>	<b>11</b>	<b>25</b>	<b>7</b>	<b>82</b>
<b>Gesamt</b>	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>24</b>	<b>15</b>	<b>19</b>	<b>37</b>	<b>13</b>	<b>138</b>

### EEB4: Europäische Schule Brüssel IV

	BG	DE	EN	ET	FR	IT	NL	RO	Gesamt
<b>Kindergarten (K1 + K2)</b>	1	1	2	1	3	1	1	1	<b>11</b>
<b>P1</b>	1	1	1	1	3	1	1	1	<b>10</b>
<b>P2</b>	1	1	1	1	3	1	1	1	<b>10</b>
<b>P3</b>	1	1	1	1	3	1	1	1	<b>10</b>
<b>P4</b>	1	1	2	1	3	1	1	1	<b>11</b>
<b>P5</b>	1	1	2	1	4	1	1	1	<b>12</b>
<b>Gesamt</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>16</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>53</b>
<b>S1</b>	1	1	2		4	1	1	1	<b>11</b>
<b>S2</b>	1	1	3		5	1	1	1	<b>13</b>
<b>S3</b>	1	1	2		6	1	2	1	<b>14</b>
<b>S4</b>	1	1	2		5	1	2	1	<b>13</b>
<b>S5</b>	1	1	2		5	1	1		<b>11</b>
<b>S6</b>		1	2		4	1	1		<b>9</b>
<b>S7</b>		1	2		4	1	1		<b>9</b>
<b>Gesamt</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>15</b>		<b>33</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>4</b>	<b>80</b>
<b>Gesamt</b>	<b>11</b>	<b>13</b>	<b>24</b>	<b>6</b>	<b>52</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>144</b>

Angesichts der Tatsache, dass an den Europäischen Schulen Brüssel I – Standorte Uccle und Berkendael, Brüssel II und III die maximale Zahl verfügbarer Klassenzimmer vergeben ist, ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen, insbesondere durch die Einrichtung neuer Klassen, prioritär an der Europäischen Schule Brüssel II – Standort Evere und an der Europäischen Schule Brüssel IV, in den Sprachabteilungen und Stufen, die dort eröffnet sind. Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen<sup>1</sup> finden Anwendung.

<sup>1</sup> Beschlüsse des Obersten Rates, herbeigeführt im Schriftlichen Verfahren 2014/13 vom 14. Mai 2014

## ANHANG III

DE	Kindergartern, Primarbereich	<b>EEB2-EVE bis 30 Schüler/innen, dann EEB1-UCC, EEB1-BK (Klassen), EEB2-WOL, EEB3, EEB4 bis 20 Schüler/innen</b>
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB3, EEB4
EN	Kindergarten, P1, P2, P3	<b>EEB2-EVE bis 30 Schüler/innen, dann EEB1-UCC, EEB1-BK (Klassen), EEB2-WOL, EEB3, EEB4 bis 20 Schüler/innen</b>
	P4, P5	<b>EEB2-EVE bis 30 Schüler/innen, dann EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB3, EEB4 bis 20 Schüler/innen</b>
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB3, EEB4
FR	Kindergarten, Primarbereich	<b>EEB2-EVE bis 30 Schüler/innen, dann EEB1-UCC, EEB1-BK, EEB2-WOL, EEB3, EEB4 bis 20 Schüler/innen</b>
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB3, EEB4
IT	Kindergarten, P1, P2, P3	<b>EEB2-EVE bis 30 Schüler/innen, dann EEB1-UCC, EEB1-BK (Klassen), EEB2-WOL, EEB4 bis 20 Schüler/innen</b>
	P4, P5	<b>EEB2-EVE bis 30 Schüler/innen, dann EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB4 bis 20 Schüler/innen</b>
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB4
NL	Kindergarten, Primarbereich,	<b>EEB2-EVE bis 30 Schüler dann EEB2-WOL, EEB3, EEB4 bis 20 Schüler/innen</b>
	Sekundarbereich	EEB2-WOL, EEB3, EEB4
ES	Kindergarten, P1, P2	EEB1-UCC, EEB1-BK (Klassen), EEB3
	P3, P4, P5 Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB3
EL	Kindergarten, P1, P2, P3	EEB1-BK (Klassen), EEB3
	P4, P5 Sekundarbereich	EEB3
DA HU PL	Kindergarten, Primarbereich Sekundarbereich	EEB1-UCC
LV SK	Kindergarten, Primarbereich	EEB1-BK
FI LT PT SV	Kindergarten, Primarbereich, Sekundarbereich	<b>EEB2-EVE bis 30 Schüler/innen, dann EEB2-WOL bis 20 Schüler/innen</b>  EEB2-WOL
CS	Kindergarten, Primarbereich, Sekundarbereich	EEB3
BG	Kindergarten, Primarbereich, S1- S5	EEB4
ET	Kindergarten, Primarbereich	EEB4
RO	Kindergarten, Primarbereich, S1- S4	EEB4



## ANHANG IV

### AUFTEILUNG DER SPRACHABTEILUNGEN UND DER SWALS-SCHÜLER JE SCHULE/STANDORT

#### SPRACHABTEILUNGEN

##### EEB1 - UCC

Kindergarten	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL
Primarbereich	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL
Sekundarbereich	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL

##### EEB1 - BK

##### Klassen

Kindergarten	FR	LV	SK		DE	EL	EN	ES	IT
Primarbereich	FR	LV	SK		DE	EL P1→P3	EN P1→P3	ES P1→P2	IT P1→P3

##### EEB2 - WOL

Kindergarten	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV
Primarbereich	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV
Sekundarbereich	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV

##### EEB2 - EVE

Maternel	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV
Primaire	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV

##### EEB3

Kindergarten	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL
Primarbereich	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL
Sekundarbereich	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL

##### EEB4

Kindergarten	BG	DE	EN	ET	FR	IT	NL	RO
Primarbereich	BG	DE	EN	ET	FR	IT	NL	RO
Sekundarbereich	BG S1→S5	DE	EN	-	FR	IT	NL	RO S1→S4

#### SWALS-SCHÜLER

##### EEB1 - UCC

Kindergarten	SL	MT
Primarbereich	SL	MT
Sekundarbereich	SL	MT

##### EEB2 - WOL

Kindergarten	ET #	LV #
Primarbereich	ET #	LV #
Sekundarbereich	ET #	LV

##### EEB3

Kindergarten	SK #
Primarbereich	SK #
Sekundarbereich	SK

##### EEB4

Kindergarten	-	-	HR	-
Primarbereich	-	-	HR	-
Sekundarbereich	BG S6-S7	ET	HR	RO S5→S7

# nur auf Grundlage der Zusammenführung von Geschwistern

#### Legende :

BG = Bulgarisch  
FI = Finnisch  
NL = Niederländisch

CS = Tschechisch  
FR = Französisch;  
PL = Polnisch

DA = Dänisch  
HR = Kroatisch  
PT = Portugiesisch

DE = Deutsch  
HU = Ungarisch  
RO = Rumänisch

EL = Griechisch  
IT = Italienisch  
SL = Slowenisch

EN = Englisch  
LT = Litauisch  
SK = Slowakisch

ES = Spanisch  
LV = Lettisch  
SV = Schwedisch

ET = Estnisch  
MT = Maltesisch